

Stadt Bad Rappenau
Niederschrift
über die öffentliche
Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, den 16.05.2019 - Beginn 18:03 Uhr, Ende 21:05 Uhr
in Bad Rappenau, Rathaus, Kirchplatz 4, Sitzungssaal

Anwesend sind:

Vorsitzender

Sebastian Frei

Mitglieder

Bernd Bauer

Volker Dörzbach

Franz Fleck

unentschuldigt

Gabriela Gabel

Andreas Gailing

Klaus Hocher

Sonja Hocher

Bernd Hofmann

anwesend bis 21:05 Uhr, TOP 19ö

Michael Jung

Ralf Kälberer

entschuldigt

Ralf Kochendörfer

Anne Silke Köhler

Reinhard Künzel

Reinhold Last

Hannelore Mann

entschuldigt

Dr. med. Christian Matulla

anwesend ab 18:10 Uhr, TOP 1.4ö

Robin Müller

anwesend bis 19:30 Uhr, TOP 5ö

Lothar Niemann

Alexandra Nunn-Seiwald

Wolfgang Rath

entschuldigt

Manfred Rein

Agnes Ries-Müller

anwesend ab 18:06 Uhr, TOP 1.2ö bis 21:05
Uhr, TOP 19ö

Jutta Ries-Müller

Klaus Ries-Müller

Dieter Rügner

Anika Störner

Gundi Störner

Dr. Wolf-Dieter von Bülow

Helmut Wacker

Martin Wacker

Erwin Wagenbach

Rüdiger Winter

anwesend bis 21:05 Uhr, TOP 19ö

Dr. Horst Zerzawy

Presse

Eva Goldfuß-Siedl
Armin Guzy
Ulrike Plapp-Schirmer

Schriftführer

Miriam Hartl

Verwaltung

Roland Deutschmann
Wolfgang Franke
Michael Grubbe anwesend zu TOP 11ö
Erich Haffelder
Rainer Hassert
Peter Kirchner
Tanja Schulz
Alexander Speer

Gäste

Kasteel anwesend zu TOP 5ö
Marcel Mayer
Rainer Wannemacher anwesend zu TOP 4ö

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 07.05.2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 27 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und Folgendes beschlossen:

Als Protokollpersonen werden die Stadträte Gabriela Gabel und Jutta Ries-Müller benannt.

Sitzung des Gemeinderates

- öffentlich -

Folgende

Tagesordnung:

wurde abgehandelt:

1. Mitteilungen und Verschiedenes
- 1.1. Annahme von Spenden
- 1.2. Ortseingangsschilder der Stadt Bad Rappenau
hier: Prädikatisierung der Stadt Bad Rappenau als staatlich anerkanntes Soleheilbad
- 1.3. Grundschule Bonfeld
hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für die Mietkosten der Containeranlagen
- 1.4. Jüdische Friedhöfe
hier: Baumpflegearbeiten
- 1.5. Installation einer Kunsteisbahn in der Fußgängerzone vor dem Rathaus vom 10. Dezember 2019 bis 06. Januar 2020
- 1.6. Anfragen von Bürgern aus Heinsheim
 1. Ortskern Heinsheim / Enge Stellen auf der Gundelsheimer Straße
 2. Busverbindung nach Gundelsheim
- 1.7. Provisorische Ampel in Obergimpfern
- 1.8. Küche Sporthalle Obergimpfern
hier: Sachstandsanfrage
- 1.9. Neubau Fuß und Radweg Johann-Strauß-Straße/Sportplatz
hier: Sachstandsanfrage
- 1.10. Waldstadion Bad Rappenau
hier: Umgestaltung Parkplatz und Schaffung eines Ausgleichsplatzes für den Spielbetrieb
- 1.11. Fehlende Stellplätze für Motorräder in der Tiefgarage des Rathauses
- 1.12. Stadtteil Zimmerhof
hier: Sammelpunkte für die Müllabholung

- 1.13. Erarbeitung eines Ackerrandstreifenprogramms für die Stadt Bad Rappenau
hier: Vorankündigung eines Antrages der GAL-Fraktion für die kommende Gemeinderatssitzung am 11.07.2019
- 1.14. Aktion Stadtradeln
- 1.15. Rasenflächen bei Grundschulneubauten
- 1.16. Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern
- 1.17. Lichtabschaltung im Umfeld von Grünflächen
- 1.18. Maus-Türöffner-Tag
- 1.19. Grundschule Bonfeld
- 1.20. Stadtteil Treschklingen
hier: Beschwerden wegen nächtlichem Hundelärm
- 1.21. Stadtteil Treschklingen
hier: Beschilderung zu der Sportanlage
- 1.22. Verschmutzungen des Bahnhofes Bad Rappenau am Wochenende
- 2. Anfragen der Bürger
- 3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse
- 4. Breitbandinfrastruktur der Stadt Bad Rappenau
hier: Aufstellung einer FTTB-Strukturplanung (Masterplan) und Beantragung von Fördermitteln des Bundes und des Landes 074/2019
- 5. Zustimmung zur Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen und Neufassung der Bestattungsgebührenordnung 063/2019
- 6. Neufassung der Friedhofssatzung 061/2019
- 7. Hundesteuer:
Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – 5. Änderungssatzung) 059/2019
- 8. Maßnahmenbeschluss zur Beschaffung und Aufstellung stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen 069/2019
- 9. Änderung der Benutzungsordnung für das Wasserschloss in Bad Rappenau 050/2019
- 10. Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau
hier: Anpassung der Benutzungsordnung vom 01.03.2016 an die neue Rechtslage (DSGVO) sowie an das neue Angebot WLAN in der Stadtbücherei. 055/2019

- | | | |
|-----|--|----------|
| 11. | Ersatzbeschaffung der Rathaus IT-Ausstattung inkl. der 9 BürgerBüros, Bücherei, Feuerwehr, Bauhof, BTB Bad Rappenaauer Touristikbetrieb GmbH, Gästeinfo Bahnhof und Gästeinfo RappSoDie | 057/2019 |
| 12. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Buchäcker III a“ in Bad Rappenaau-Bonfeld
1. Zustimmung zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage
2. Zustimmung zum Durchführungsvertrag
3. Satzungsbeschluss | 064/2019 |
| 13. | Bundesfachplanung Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach, Abschnitt E (Arnstein – Großgartach)
hier: Behörden - u. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) | 062/2019 |
| 14. | Eigenbetrieb Stadtentwässerung
Kläranlage Mühlbachtal - Umbau- und Erhaltungsmaßnahmen, FA 1 und FA 2
1. Außerplanmäßige Ausgaben für den FA 1 im Wirtschaftsjahr 2019
2. Auftragsvergabe für Maßnahmen des FA 2
a) Gewerk „Roh-, Tief-, Straßen- und Ausbauarbeiten, FA 2“
b) Gewerk „Überschussschlammlleitung, Schlammannahmeschacht, Zu- und Ablaufschacht, Brauchwasserspeicher“, FA 2
3. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für den FA 2 | 075/2019 |
| 15. | Kläranlage Bonfeld, FA 2:
a) Roh- u. Ausbauarbeiten
hier: Auftragsvergabe
b) Erneuerung klärtechnische Ausrüstung
hier: Auftragsvergabe | 071/2019 |
| 16. | Erschließung Baugebiet Kobach II, 2.BA
hier: Auftragsvergabe | 070/2019 |
| 17. | Europaweite Ausschreibung Unterhaltsreinigung
hier: Auftragsvergabe | 073/2019 |
| 18. | Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Ortskern Obergimpert“
Sanierungsmaßnahme Grombacher Straße und Fußwege,
hier: Aufhebung einer Ausschreibung | 072/2019 |
| 19. | Bauplatzvergaberichtlinien für das Wohnbaugebiet „Waldäcker“,
2. Bauabschnitt in Babstadt | 060/2019 |

1.) Mitteilungen und Verschiedenes

Verteiler:
20.1.1 E

1.1.) Annahme von Spenden

Rechnungsamtsleiterin Schulz verweist auf § 78 Abs. 4 der GemO bezüglich der Annahmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Seit der letzten Gemeinderatssitzung sind der Stadt Bad Rappenau Spenden zugegangen, sie bittet den Gemeinderat darum, die Zustimmung der Annahme der genannten Spenden zu erteilen. Eine detaillierte Spendenliste ist den Beilagen zu diesem Protokoll beigefügt und insofern Bestandteil der Niederschrift.

Ohne weitere Aussprache ergeht daraufhin folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der folgenden Spenden zu:

Name des Spenders	Betrag	Eingangsdatum	Verwendungszweck
Privatperson	100,00 €	08.04.2019	Spende für Rasenumwandlung in Wildblumenwiese
Bankinstitut	750,00 €	25.04.2019	3 Hochbeete für die Kita Babstadt
Privatperson	2.500,00 €	02.05.2019	Spende für Spielhaus Kindergarten Kandel
Bankinstitut	150,00 €	03.05.2019	Spende für Feuerlöschübung anlässlich am 06./07.04.2019 (Tag der offenen Türe)
Besucher des Kulturabends der Gemeinschaftsschule	173,30 €	03.04.2019	freiwillige Spende der Besucher des Kulturabends für die Gemeinschaftsschule
Unternehmen	1.936,37	16.05.2019	Sachspende Innenausstattung Grundschule Obergimpem (Panaboard, Besucherstühle, Pflanzen)

Einstimmig.

Verteiler:
20.1.1 K
30.1.1 E

**1.2.) Ortseingangsschilder der Stadt Bad Rappenau
hier: Prädikatisierung der Stadt Bad Rappenau als staatlich anerkanntes Sole-
heilbad**

Ordnungsamtsleiter Deutschmann teilt mit, dass die Stadt Bad Rappenau Mitglied im Deutschen Heilbäderverband ist und an einem Sammelantrag zur Genehmigung der Aufnahme des Prädikats „Staatlich anerkanntes Heilbad“ auf den gelben Ortseingangstafeln an das Innenministerium sich beteiligen möchte. Diese Prädikatisierung soll dann im Anschluss auf den Ortseingangsschildern in der Kernstadt angebracht werden. Für den Austausch der Ortseingangsschilder fallen Kosten von rund 1.500 € an.

Eine Aussprache hierüber findet nicht statt. Daraufhin ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, sich über den Heilbäderverband an einem Sammelantrag zur Genehmigung der Aufnahme des Prädikats „Staatlich anerkanntes Heilbad“ auf den gelben Ortseingangstafeln an das Innenministerium zu beteiligen. Nach der Genehmigung werden im Kernort Bad Rappenau dann die vorhandenen Tafeln an den Ortseingängen durch die neuen mit dem Zusatztext als „Staatlich anerkanntes Heilbad“ ersetzt. Die hierfür anfallenden außerplanmäßigen Kosten von ca. 1.500 € stimmt der Gemeinderat ebenfalls zu.

Einstimmig.

Verteiler:
20.1.1 E
40.1.1 E

**1.3.) Grundschule Bonfeld
hier: Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für die Mietkosten
der Containeranlagen**

Rechnungsamtsleiterin Schulz teilt mit, dass für die provisorische Containeranlage während der Bauzeit des Anbaus und der Modernisierungsmaßnahmen der Grundschule Bonfeld Mietkosten im Jahr 2019 anfallen. Die Mietkosten für 2020 i.H.v. 81.000 € sind im Haushaltsplan 2020 bereitzustellen. Für die Gesamtmaßnahme werden insgesamt 3,1 Mio. € im Vermögenshaushalt veranschlagt. Allerdings sind die Mietkosten für die provisorische Containeranlage nicht investiv und müssen daher im Verwaltungshaushalt verbucht werden.

Es handelt sich um eine gedeckte überplanmäßige Ausgabe, da die erforderlichen Mittel von der HH-Stelle 2110-940000.210 – Neubau Grundschule Bonfeld übertragen werden können.

Eine Aussprache hierüber findet nicht statt. Daraufhin ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Ausgaben i.H.v. 139.000 € bei der Haushaltsstelle 2112-53100 zu.

Einstimmig.

Verteiler:
30.1.1 E

1.4.) Jüdische Friedhöfe
hier: Baumpflegearbeiten

Ordnungsamtsleiter Deutschmann gibt bekannt, dass demnächst auf dem jüdischen Friedhof in Heinsheim Baumpflegearbeiten stattfinden werden, damit die Verkehrssicherheit weiterhin gewährleistet werden kann. Er bittet das Gremium Kenntnis hiervon zu nehmen.

Verteiler:
10.2.1 K

1.5.) Installation einer Kunsteisbahn in der Fußgängerzone vor dem Rathaus vom 10. Dezember 2019 bis 06. Januar 2020

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Finanz- und Verwaltungsausschuss in der Sitzung vom 09.05.2019 der Installation einer Kunsteislaufbahn in der Fußgängerzone vor dem Rathaus vom 10. Dezember 2019 bis 06. Januar 2020 zugestimmt hat. Die Ausgaben für die Installation der Eisbahn und dem Aufbau der dafür nötigen Infrastruktur betragen rund 55.000 € brutto. Neben der Eisbahn sind ein Verleih von Schlittschuhen sowie eine Bewirtung mit Getränken und Essen vorgesehen. Während der Aufstellung ist ebenfalls ein Rahmenprogramm mit verschiedenen Aktionen geplant. Die Innenstadt soll durch die Installation der Kunsteisbahn belegt werden und insbesondere für ein neues Publikum den Anreiz schaffen in die Stadtmitte zu kommen. In dem vor kurzem stattgefundenen Jugendforum wurde die Kunsteisbahn von den anwesenden Jugendlichen ebenfalls sehr positiv aufgenommen. Darüber hinaus wäre die Kunsteisbahn in der Region ein einmaliges Angebot. Ein großer Anteil an den Kosten soll durch Bandenwerbung refinanziert werden.

Verteiler:
10.1.3 E
30.1.1 E
50.1.1 K

1.6.) Anfragen von Bürgern aus Heinsheim
1. Ortskern Heinsheim/ Enge Stellen auf der Gundelsheimer Straße
2. Busverbindung nach Gundelsheim

Stadträtin Köhler teilt mit, dass die CDU-Fraktion von Bürgern aus Heinsheim gebeten wurde ihre Anfragen an die Stadtverwaltung weiterzuleiten. Hierzu liest sie folgende Anfragen vor:

1. Ortskern Heinsheim / Enge Stellen auf der Gundelsheimer Straße

„In Heinsheim gibt es im Ortskern auf der Gundelsheimer Straße enge Stellen, an denen manche Bewohner von Ihrer Haustüre direkt auf einen schmalen Gehweg treten. Für ältere Menschen mit Rollator und Rollstuhl ist dies an diesen engen Stellen schwierig und sie fühlen sich vom Durchgangsverkehr bedroht. Wir bitten bei der nächsten Ortsbegehung und Verkehrsschau zu prüfen, ob diese Stellen gefährlich sind und ob ggf. Tempo 30 angeordnet werden kann.“

Der Vorsitzende sichert zu, bei der nächsten Verkehrsschau die Problematik mit den engen Stellen auf der Gundelsheimer Straße zu überprüfen.

2. Busverbindung nach Gundelsheim

„Außerdem wurde gebeten, die Busverbindung nach Gundelsheim nochmals zu überprüfen. Durch den Bau des Kreisels nach der Neckarbrücke kann die Strecke wesentlich schneller bewältigt werden. Es gibt keine Ampel und keine Bahnschranke mehr. Dadurch ergibt sich eine erhebliche Zeitersparnis für diese Verbindung und ggf. kann dadurch die Buslinie wieder in den Fahrplan eingefügt werden.“

Der Vorsitzende merkt an, dass der ÖPNV nach Gundelsheim auch ein großes Thema in der Bürgerversammlung in Heinsheim war. Das Hauptamt hat diesbezüglich demnächst einen Termin mit dem Landratsamt Heilbronn, bei welchem unter anderem dieser Sachverhalt vorgetragen werden soll.

Verteiler:
30.1.1 K
50.1.1 E

1.7.) Provisorische Ampel in Obergimpfern

Stadträtin Köhler erkundigt sich, wann die provisorische Ampel in Obergimpfern abgebaut und die feste Ampelanlage wieder angebracht wird.

Tiefbauamtsleiter Haffelder teilt hierzu mit, dass er bereits beim RP Stuttgart nachgefragt hat. Eine Antwort hat er leider noch nicht bekommen. Der genaue Zeitraum der Ausführung ist im daher nicht bekannt.

Verteiler:
40.1.1 E

1.8.) Küche Sporthalle Obergimpfern hier: Sachstandsanfrage

Stadträtin Gabel teilt mit, dass sie von den Obergimpfener Vereinen angesprochen wurde, wann die Küche in der Krebsbachhalle fertiggestellt sein wird.

Hochbauamtsleiter Speer teilt hierzu mit, dass die Verzögerung dem Elektriker geschuldet ist. Die Verwaltung hat bereits mehrfach bei dem Elektrobetrieb nachgefragt und gebeten die Installationen zeitnah zu erledigen.

Verteiler:
50.1.1 E

**1.9.) Neubau Fuß und Radweg Johann-Strauß-Straße/Sportplatz
hier: Sachstandsanfrage**

Stadtrat Müller fragt nach, ob in nächster Zeit dem Gremium ein Konzept zum Fußgängerüberweg an der Querung Johann-Strauß-Straße / Siegelsbacher Straße sowie zum Radweg entlang der Westseite der Siegelsbacher Straße gezeigt wird. Er bittet die Verwaltung dem Gremium in nächster Zeit ein entsprechendes Konzept vorzustellen.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass vor kurzem eine Besichtigung stattgefunden hat. Der Fußweg bzw. Radweg kann durch das Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden. Ein entsprechender Antrag soll demnächst gestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass dann zeitnah eine Rückmeldung des Regierungspräsidiums eingehen müsste. Die Maßnahmen könnten noch in diesem Jahr angefangen werden, sofern im momentanen Wirtschaftsboom überhaupt Bauunternehmen gefunden werden. Die erforderlichen Mittel wurden im Haushalt 2019 eingestellt.

Verteiler:
10.1.1 K
50.1.1 E

**1.10.) Waldstadion Bad Rappenau
hier: Umgestaltung Parkplatz und Schaffung eines Ausgleichsplatzes für den Spielbetrieb**

Stadtrat Müller regt an, den Parkplatz am Waldstadion neu zu strukturieren und nicht nochmals zu schottern, da sich der Parkplatz in einem sehr schlechten Zustand befindet. Des Weiteren merkt er an, dass die Bereitschaft zum Sport machen stark zugenommen hat und leider der Ausgleichsplatz aufgrund der Wildschweinschäden nicht mehr nutzbar ist. Er bittet das Tiefbauamt zu prüfen, ob der Ausgleichsplatz wieder hergestellt werden kann.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass die Umstrukturierung des Parkplatzes vorgesehen ist. Bezüglich des Ausgleichsplatzes teilt er mit, dass zunächst die Entscheidung über den Kunstrasenplatz abgewartet werden soll. Derzeit wird in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen geprüft, an welchen Standorten Kunstrasenplätze sinnvoll wären.

Stadtrat Müller gibt zu beachten, dass die Auslastung der Spielfelder jetzt schon sehr groß ist und wenn der zentrale Kunstrasenplatz dazukommen würde, noch mehr Betrieb sein wird. Er bittet die Verwaltung daher um Umsetzung.

Verteiler:
40.1.1 E

1.11.) Fehlende Stellplätze für Motorräder in der Tiefgarage des Rathauses

Stadtrat Müller merkt an, dass es in der Tiefgarage des Rathauses keine Stellplätze für Motorräder gibt.

Hochbauamtsleiter Speer antwortet, dass diese noch ausgewiesen werden müssen.

Verteiler:
30.1.1 E

1.12.) Stadtteil Zimmerhof hier: Sammelplätze für die Müllabholung

Stadträtin Nunn-Seiwald teilt mit, dass die Anwohner des Frankfurter Weges in Zimmerhof ihre Mülltonnen zu einem Sammelplatz bringen müssen, damit die Müllabfuhr diese leert. Der Müllsammelplatz wurde vom Landratsamt Heilbronn angeordnet. Die Situation ist schwierig, da oft auch fremde Personen die Mülltonnen nutzen. Des Weiteren dient die Sammelstelle auch der Abholung des Sperrmülls. Nicht mitgenommener Sperrmüll bleibt nach der Abholung lange liegen und muss durch die direkten Anwohner des Sammelplatzes weggeräumt werden. Insbesondere für ältere Menschen ist es schwierig, ihre Mülltonnen zum Sammelplatz zu bringen. In diesem Wohngebiet wurde zu dicht bebaut und daher wird auch zu eng geparkt. In künftigen Baugebieten sollten ausreichend Stellflächen berücksichtigt werden. Sie führt fort, dass die Lösung des Landratsamtes nicht gut ist. Das Landratsamt vertritt die Auffassung, dass die Sammelstelle für die Anwohner zumutbar wäre.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass ihm der Sachverhalt leider nicht bekannt ist. Er sichert zu, dass sich die Verwaltung der Problematik annehmen und den Sachverhalt lösungsorientiert prüfen wird. .

Verteiler:
50.1.1 E

1.13.) Erarbeitung eines Ackerrandstreifenprogramms für die Stadt Bad Rappenau hier: Vorankündigung eines Antrages der GAL-Fraktion für die kommende Gemeinderatssitzung am 11.07.2019

Stadtrat Helmut Wacker kündigt einen Antrag der GAL-Fraktion zur nächsten Gemeinderatssitzung am 11.07.2019 an. Der Antrag beinhaltet die Ausarbeitung eines Ackerrandstreifenprogramms für die Stadt Bad Rappenau.

Kennzeichen des Programms:

- Erarbeitung des Programms durch die Stadt (Frau Edwards), gemeinsam mit Landwir-

- ten (kein externes Planungsbüro)
- Anlehnung an bestehende Programme, z.B. Stadt Heilbronn
 - Einfache Handhabe für Verwaltung und Landwirte
 - Abstimmung mit dem Landratsamt
 - Freiwillige Teilnahme der Landwirte
 - Kostenrahmen 10.000 € / jährlich (kann gedeckelt werden)
 - Dauer 5 Jahre

Informationen wie das Programm in Heilbronn aussieht unter www.ackerrandstreifen.heilbronn.de.

Verteiler:
10.1.2 E

1.14.) Aktion Stadtradeln

Stadträtin Anika Störner richtet einen Aufruf an alle Bürgerinnen und Bürger sowie an die Mitglieder des Gemeinderates an der Aktion „Stadtradeln“ rege teilzunehmen, da es sich hierbei um eine sehr gute Aktion handelt. Seitens der Verwaltung könnte die Aktion ein bisschen mehr beworben werden, damit mehr Personen teilnehmen.

Der Vorsitzende stimmt Stadträtin Anika Störner zu, dass es sich hierbei um eine gute Aktion handelt. Ferner merkt er an, dass die Aktion bereits beworben wird.

Verteiler:
40.1.1 E
50.1.1 K

1.15.) Rasenflächen bei Grundschulneubauten

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

„Wir wurden von Bürgern angesprochen, die sich über die neuangelegte „Rasen“-Fläche beim Neubau der Grundschule gewundert haben. Diese Fläche ist übersät mit großen Steinen und Schotter.

Wir gehen davon aus, dass es sich hier ein Baumangel handelt, der von den beauftragten Firmen behoben werden soll. Sonst haben wir hier eine Altlast, die uns immer wieder einholt, spätestens wenn der Rasen mal gemäht wird. Ein üblicher Rasenmäher überlebt das nicht.“

Der Vorsitzende sichert eine entsprechende Überprüfung zu.

Verteiler:
20.1.1 E

1.16.) Photovoltaikanlagen auf städtischen Dächern

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

„Im April 2019 wurde der Beschluss gefasst, geeignete Dachflächen an Betreiber von Photovoltaikanlagen meistbietend zu vermieten.

Wir schlagen vor, dass zeitnah mögliche Dachflächen zusammengestellt werden, um so für einen Betreiber ein attraktives Paket zu schnüren. Dazu gehört für uns nicht nur der Kindergarten „Am Kandel“, sondern auch das sanierten Verbundschulgebäude (ehemaligen Hauptschulgebäude) und die angrenzenden Mensa oder die Kläranlage in Bonfeld.

Ein potentieller Betreiber kann dann am besten beurteilen, ob sich die Installation lohnt.

Gerade bei Dachanlagen gilt es zu handeln, denn nach bisheriger Gesetzeslage sollen neue Solarstromanlagen auf Gebäuden nicht mehr gefördert werden, sobald die Marke von 52 Gigawatt (GW) installierter Photovoltaik-Kapazität erreicht ist. Dies kann schon nächstes Jahr der Fall sein. Ob die Bundesregierung den Deckel anhebt, ist bei Blick auf die bisherige Politik der Bundesregierung gegen den Klimaschutz fraglich!“

Der Vorsitzende sichert eine entsprechende Überprüfung zu.

Verteiler:
50.1.1 E

1.17.) Lichtabschaltung im Umfeld von Grünflächen

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

„Vor Monaten wurde von der Stadt ein Schreiben vom Landesnaturschutzverband BW verteilt. Unter dem Titel „Bewirtschaftung gemeindeeigener Flächen“ sind verschiedene Maßnahmen zum Artenschutz aufgeführt.

Viel, wie das Anlegen von Blumenwiesen“ hat die Stadt bereits umgesetzt! Es gibt aber noch weitere Maßnahmen, die sogar Geld sparen:

Nämlich die Reduktion der nächtlichen Beleuchtung im Umfeld von Grünflächen. Wir denken da zum Beispiel an eine Lichtabschaltung im Salinenpark ab 24 Uhr. Wir bitten, dies zu prüfen.“

Der Vorsitzende sichert eine entsprechende Überprüfung zu.

Verteiler:
10.1.2 K

1.18.) Maus-Türöffner-Tag

Stadtrat Gailing regt an, dass sich die Stadtverwaltung nochmals am „Maus-Türöffner-Tag“

beteiligen sollte, da die Aktion sehr gut bei den Bürgerinnen und Bürgern angekommen ist.

Verteiler:
40.1.1 E

1.19.) Grundschule Bonfeld

Stadträtin Sonja Hoher teilt mit, dass die Abrissarbeiten der Grundschule Bonfeld im vollen Gange sind. Sie lobt die Verwaltung für die gute Absprache mit dem benachbarten Kindergarten, da eine Gefährdung der Kindergartenkinder hierdurch ausgeschlossen werden kann.

Verteiler:
30.1.1 E

1.20.) Stadtteil Treschklingen hier: Beschwerden wegen nächtlichem Hundelärm

Stadtrat Dörzbach teilt mit, dass bereits in der Bürgerversammlung in Treschklingen das Thema „Hundelärm“ angesprochen wurde. Des Weiteren hat ihn ein Bürger nochmals darauf angesprochen, dass jeden Abend ab 23 Uhr die Hunde bellen. Die Anwohner klagen über den nächtlichen Lärm. Er bittet die Verwaltung um Überprüfung.

Verteiler:
30.1.1 E

1.21.) Stadtteil Treschklingen hier: Beschilderung zu der Sportanlage

Stadtrat Dörzbach bemängelt die fehlende Beschilderung von der Ortsmitte Treschklingen zu den Sportanlagen. Die fehlende Beschilderung hat er bereits mehrfach in die Sitzungen angesprochen. Er bittet daher erneut um die Anbringung von entsprechenden Schildern.

Der Vorsitzende sagt eine Überprüfung zu.

Verteiler:
10.1.1 K
30.1.1 E
50.1.1 E

1.22.) Verschmutzungen des Bahnhofes Bad Rappenau am Wochenende

Stadtrat Winter teilt mit, dass der Bahnhof am Wochenende immer stark verschmutzt wird, insbesondere durch Scherben von Glasflaschen. Das Bahnhofsgelände sieht nach den Wochenenden furchtbar aus. Die Mitarbeiterinnen des Infopoints der BTB achten zwar unter der Woche darauf, dass kein Müll unter der Unterstellfläche am Bahnhofsgebäude liegen gelassen wird, aber am Wochenende und vor allem in den Abend- und Nachtstunden arbeitet niemand im Bahnhof. Es sollte daher geprüft werden, ob es in diesem Fall nicht sinnvoll wäre, eine Kamera anzubringen.

Verteiler:

-/-

2.) Anfragen der Bürger

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung waren bis zu 21 Besucher anwesend. Anfragen an den Gemeinderat bzw. an die Verwaltung wurden nicht gestellt.

Verteiler:

-/-

3.) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse

Die Schriftführerin gibt in Kurzform die nachfolgenden Beschlüsse aus den nicht öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und der beschließenden Ausschüsse bekannt:

- Gemeinderatssitzung am 04.04.2019
- FVA-Sitzung am 09.05.2019
- TA-Sitzung am 13.05.2019

Die Zusammenstellung der nicht öffentlichen Beschlüsse ist den Beilagen zu diesem Protokoll beigelegt. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.

Verteiler:

10.1.1 K

20.1.1 K

40.3.1 E

50.1.1 K

4.) Breitbandinfrastruktur der Stadt Bad Rappenau hier: Aufstellung einer FTTB-Strukturplanung (Masterplan) und Beantragung von Fördermitteln des Bundes und des Landes

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 074/2019 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Eingangs begrüßt der Vorsitzende Herrn Wannemacher von der tktVivax GmbH. Er führt fort, dass die Stadt mit Zuwendungsbescheid vom 10.08.2018 des Projektträgers des Bundesministeriums für Verkehr und Digitalisierung, die Förderzusage für externe Beratungs- und Planungsleistungen zur Erarbeitung einer FTTB-Strukturplanung erhalten hat. Der Auftrag zur Erstellung des Masterplans ging nach einer beschränkten Ausschreibung an die Firma tktVivax GmbH. Die tktVivax hat eine umfassende Masterplanung eines FTTB-Netzes für die Gesamtkommune erstellt. Wichtig ist, dass die unterversorgten Gebiete besser an das Netz angebunden werden. Hierfür können hohe Förderungen generiert werden. Für die Erläuterungen zu dem geplanten Ausbau sowie zu den Förderprogrammen übergibt er das Wort an Herrn Wannemacher.

Herr Wannemacher begrüßt das Gremium und stellt anhand einer Power-Point-Präsentation den Masterplan in Auszügen sowie die sich daraus ergebenden Handlungsempfehlungen für die Beantragung von Fördermitteln vor. Die Präsentation ist den Beilagen zu diesem Protokoll beigelegt und insoweit Bestandteil der Niederschrift.

Der Vorsitzende fasst nochmals die wichtigsten Aspekte zusammen. Es ist vorgesehen, in den unterversorgten Gebieten Wollenberg, Zementwerk und Wagenbacher Hof Glasfaserleitungen zu verlegen. Die Förderquote für den Ausbau dieser unterversorgten Gebiete liegt aktuell bei 90 % der Investitionssumme. Neben dieser Fördermöglichkeit hat der Bund weitere über den Sonderaufruf „Schulen und Krankenhäuser“ sowie „Gewerbe“ geschaffen. Es soll daher auch über den Sonderaufruf „Schulen und Krankenhäuser“ Anträge zur Wirtschaftlichkeitsförderungen gestellt werden. Das Gesamtkostenvolumen beträgt rund 5 Mio. €, allerdings kann die Stadt sehr hohe Zuschüsse generieren, wonach der tatsächliche Eigenanteil bei rund 500.000 € für den glasfaserbasierten Ausbau liegen müsste.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Die Folie 16 der Präsentation ist nicht aktuell. Die unterversorgten Punkte im Stadtteil Fürfeld wurden zwischenzeitlich versorgt.
- Die Investitionssumme für die Ausbaugebiete 1 und 2 beträgt ca. 3 Mio. €. Die Gebiete wurden zwischenzeitlich noch angepasst und daher stimmt die genannte Investitionssumme in der Vorlage mit 3,6 Mio. € nicht mehr.
- Im Grunde ist nur noch Wollenberg, die kleinen Weiler und die Aussiedlerhöfe unterversorgt. Diese Bereiche liegen unter der Aufgreifschwelle von 30 M/bits. Sollte die Aufgreifschwelle angehoben werden, dann müsste das Gesamtstadtgebiet erneut geprüft werden.
- Ein Plan, auf welchem die unterschiedlichen Versorgungsgrade ersichtlich sind, wird dem Gremium von der Fa. tktVivax nachgeliefert.
- Das Risiko trägt der künftige Betreiber, wenn kein Bürger die neue Bandbreite in Anspruch nehmen möchte.
- Die Verlegung der Glasfaserleitungen erfolgt bis zum Haus. Dies ist bei der Investitionssumme von 3 Mio. € bereits berücksichtigt.

Aufgrund einer Frage erläutert der Vorsitzende ausführlich den Unterschied zwischen dem Betreiber- und Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Die Verwaltung schlägt das Wirtschaftlichkeitslückenmodell vor, da beim "Wirtschaftlichkeitslückenmodell" die Kommune einem Telekommunikations-Unternehmen helfen kann, in einem wirtschaftlich unattraktiven Gebiet ein Breitbandnetz zu errichten. Beim "Betreibermodell" müssen die Kommunen selbst eine Infrastruktur errichten, welche später an die Netzbetreiber verpachten kann.

Herr Wannemacher ergänzt, dass alle Netzbetreiber an der Ausschreibung zum Wirtschaftlichkeitslückenmodell teilnehmen können.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Der Wunsch nach schnellerem Internet besteht in Wollenberg schon sehr lange und daher steht eine schnellere Versorgungsleitung den Bürgerinnen und Bürgern auch zweifelsfrei zu. Die FW-Fraktion stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.
- Der Ausbau der Versorgungsleitungen ist insbesondere bei jüngeren Menschen immer wieder Thema, daher sollte der Breitbandausbau schnellstmöglich angegangen werden. Die CDU-Fraktion stimmt dem Beschlussvorschlag zu.
- Die SPD-Fraktion schließt sich den Worten der Vorredner an und stimmt ebenfalls für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur.

Für die GAL-Fraktion gibt Stadtrat Bauer folgende Stellungnahme ab:

„3 Millionen Invest davon 300.000 für Bad Rappenau ist kein Pappentiel, aber ohne einen Anschluss an die große Welt geht es in Zukunft auch nicht mehr. Auf einen Schlag wird damit Wollenberg vom Internet Schlusslicht zum bestversorgtesten Teilort von Bad Rappenau werden. Solch eine Maßnahme sichert auf jeden Fall dem ländlichen Raum Entwicklungsmöglichkeiten und ist auch für das dörfliche Leben von Vorteil.
Eine LWL Lösung ist einer Funklösung auf jeden Fall vorzuziehen.“

Wir gehen mit dem Ausbau der Infrastruktur mit.“

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

„Das schnelle Internet gehört heute zur Daseinsvorsorge. Nicht nur für Betriebe, sondern auch für Privathaushalte. Mit einem schnellen Internet können zum Beispiel günstiges Wohnen im Grünen mit einem High-Tech-Arbeitsplatz per Home-Office kombiniert werden – ohne Pendlerverkehr! Ortschaften, die hier abgehängt sind, haben einen deutlichen Standortnachteil. Von daher sind diese Investitionen notwendig. Rund 20 000.- Euro Kosten pro Adresspunkt bzw. Anschluss sind allerdings auch kein Pappentiel. Bei 10% für den städtischen Zuschuss sind das dann immer noch 2000.- Euro pro Anschluss. Ist hier ein echter Wettbewerb unter den Anbietern sichergestellt!?
So hoffe wir von der ÖDP, dass es günstiger wird und stimmen entsprechend der Vorlage.“

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt von der FTTB-Strukturplanung der tktVivax GmbH zustimmend Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt für das Ausbaugebiet 1 einen Antrag zur Wirtschaftlichkeitsförderung nach Ziffer 3.1 der Förderrichtlinie beim Bund zu stellen.
3. Der Gemeinderat beschließt über den Sonderauftrag „Schulen und Krankenhäuser“ Anträge zur Wirtschaftlichkeitsförderung nach Ziffer 5.5 der Förderrichtlinie beim Bund zu stellen.

Einstimmig.

Verteiler:
20.1.1 E
30.1.1 K

5.) **Zustimmung zur Gebührenkalkulation für das Bestattungswesen und Neufassung der Bestattungsgebührenordnung**

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 063/2019 zu. bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Eingangs begrüßt der Vorsitzende Herrn Kasteel von der Fa. Allevo Kommunalberatung. Die Fa. Allevo Kommunalberatung hat in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsamt die gebührenrechtlichen Ergebnisse 2013-2017 ermittelt sowie eine Gebührenkalkulation erstellt. Herr Kasteel steht heute für Fragen dem Gremium zur Verfügung.

Rechnungsamtsleiterin Schulz erläutert einleitend den Sachverhalt anhand der Vorlage. Hierzu teilt sie mit, dass als Grundlage für die Fortschreibung der Bestattungsgebühren zum 01.07.2019 eine Gebührenkalkulation erforderlich ist. Darin ist festzustellen, wie hoch die kostendeckenden Gebühren sind. Im Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamt zur Jahresrechnung 2017 wurde bemerkt, dass das gebührenrechtliche Ergebnis im Rahmen einer Gebührenergabekalkulation für 2013 ff. zu ermitteln und jeweils innerhalb der 5-Jahresfrist ein Beschluss des Gemeinderates bei den nächsten Gebührenkalkulationen über den Gebührengabenausgleich 2013 und ff. herbeizuführen ist. Des Weiteren hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.11.2013 die Bestattungsgebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2014 auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation mit 100 % Kostendeckung beschlossen. In der Sitzung vom 28.11.2013 wurde gleichzeitig beschlossen, dass Kostenunterdeckungen in den folgenden 5 Jahren auszugleichen sind. Die Kostendeckung der Jahre 2013-2017 lag im Mittelwert bei rd. 89 %. Diese Kostendeckung wurde auch in der neuen Kalkulation als Basis zu Grunde gelegt. Bei den Verwaltungs- und Bestattungsgebühren wird ein Kostendeckungsgrad von 100 % und bei den Grabnutzungsgebühren von 80 % vorgeschlagen. Es kommt zu einer deutlichen Steigerung der Gebührensätze aufgrund höherer Ausgaben. Die wesentliche Steigerung resultiert aus den Bereichen Bauhof (+45.000 €), Reinigung der Toiletten sowie Wasser und Abwasser (+32.000 €). Bezüglich des Verlustausgleichs aus den vergangenen 5 Jahren schlägt die Verwaltung entgegen der Beschlusslage vom 28.11.2013 vor, auf einen Ausgleich der Vorjahresverluste zu verzichten. Ein Verlustausgleich der Vorjahre würde zu einer weiteren Erhöhung der errechneten Gebührensätze führen. Die neue Bestattungsgebührenordnung soll zum 01.07.2019 in Kraft treten.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Die Ausgaben sollten dringend gesenkt werden. Durch die Ausschreibung von Leistungen könnten Kosten eingespart werden.
- Bei den umliegenden Gemeinden erfolgt der Grabaushub durch Fremdfirmen. Dies sollte zur gegebenen Zeit, wenn ein Friedhofsmitarbeiter ausscheidet, nochmals geprüft werden.
- Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich Freitagsbeerdigungen. Jedoch sind diese schwierig, da die Bauhofmitarbeiter zusätzliche Überstunden machen müssten und auch Fremdfirmen einen Zuschlag verlangen würden. Der Sachverhalt sollte auch nach Außen vermittelt und transportiert werden. Grundsätzlich spiegeln sich alle Zusatzleistungen auch in den Gebühren wieder.
- Die Kostenschätzung ist nachvollziehbar und transparent. Leider wird es immer teurer Friedhöfe zu unterhalten. Ehrlicher Weise muss auch zugegeben werden, dass die Personalkosten gestiegen sind, damit die Friedhöfe überhaupt so schön aussehen können. Das Erscheinungsbild des örtlichen Friedhofes ist den Bürgerinnen und Bür-

gern durchaus sehr wichtig. Die CDU-Fraktion kann den Verwaltungsvorschlag mittragen. Insbesondere auch, da es sich um eine einmalige Gebühr handelt, die auf einen langen Nutzungszeitraum umgelegt werden kann.

- Die FW-Fraktion hat diesen Tagesordnungspunkt sehr intensiv diskutiert. Eine Kostensteigerung von rund 30 % ist nicht nachvollziehbar und kann nach Außen nicht transportiert werden. Die Fraktion vertritt ebenfalls die Auffassung, dass die Kosten für die Öffnung der Toiletten auf den Friedhöfen, von der Allgemeinheit mitzutragen sind. Die FW-Fraktion stimmt daher gegen den Beschlussvorschlag.

Für die SPD-Fraktion gibt Stadträtin Gundi Störner folgende Stellungnahme ab:

„Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die letzte Gebührenkalkulation mit anschließender Erhöhung erfolgte im November 2013. Damals wurde eine 100% Deckung der Kosten beschlossen.

Wie sich nun beim gebührenrechtlichen Ergebnis für die Jahre 2013-2017 herausgestellt hat, konnte diese Kostendeckung nie erreicht werden.

Die Allevo Kommunalberatung hat die Kosten neu kalkuliert. Ein aktuelleres Rechenverfahren und sicherlich die Tendenz zu mehr Urnengräbern haben bei der neuen Kalkulation gezeigt, dass satte Erhöhungen notwendig sind. Bereits im Vorfeld hat deshalb die Verwaltung nur eine Kostendeckung von 80 % bei den Grabnutzungsgebühren angesetzt und auf den Ausgleich der Verluste aus den Vorjahren verzichtet. Diesem Vorgehen können wir zustimmen.

Bei der Diskussion in der Fraktion ist u.a. die Frage aufgetaucht, ob die Verwaltung nicht schon früher feststellen konnte, dass die eigentlich kostendeckenden Gebühren doch nicht ausreichend sind? Wäre es hier nicht sinnvoll das gebührenrechtliche Ergebnis zumindest alle 2 Jahre zu ermitteln? Ziel muss wieder eine 100% Kostendeckung bei den Grabnutzungsgebühren zu erreichen.

Ein Betrieb in der freien Wirtschaft könnte es sich nicht leisten über mehrere Jahre ein solch negatives Ergebnis einzufahren- hier wäre schnell die Existenz des Betriebes gefährdet.

Die SPD-Fraktion fordert deshalb die Verwaltung auf, im mindestens 2 jährigen Rhythmus das gebührenrechtliche Ergebnis zu ermitteln, so dass künftig auf Kostensteigerungen schneller reagiert werden kann.

Die SPD-Fraktion stimmt allen drei Punkten des Beschlussvorschlages zu.“

Für die GAL-Fraktion gibt Stadträtin Sonja Hoher folgende Stellungnahme ab:

„Nichts ist teurer als der Tod, denn der kostet das Leben.

Aufgrund der von der Gemeindeprüfanstalt geforderten Überprüfung der Gebührenkalkulation der Friedhofs- und Grablegungsgebühren sehen wir uns mit teilweise massiven Kostensteigerungen konfrontiert.

Die beauftragte externe Kommunalberatung hat genau beleuchtet wo seit der letzten Gebührenkalkulation im Jahre 2013 Kostenstellen hinzugekommen sind. Die Fallzahlen zu einzelnen Bestattungsformen -- ich zähle fast 20 verschiedene! wurden ermittelt. Dienstleistungen der Kommune und Nutzungsrechte wurden nun in einer modernen übersichtlichen Form dargestellt. Erhaltungsaufwand an Leichenhallen und Friedhofswegen sind berücksichtigt.

Bis zu 100 % der zu erwartenden Kosten im Bestattungswesen sowie die Defizite der letzten 5 Jahre könnten in die Gebührenordnung einfließen. Die Verwaltung und der Gemeinderat möchten der Bevölkerung aber zu starke Kostensteigerungen ersparen. Durchschnittlich

75.000€ der zu erwartenden Kosten werden aus Steuermitteln bezahlt. Dies folgt dem grundsätzliche Kostendeckungsgebot das aber begrenzt wird durch die Vertretbarkeit und Zumutbarkeit der Gebührensätze für die Benutzer einer öffentlichen Einrichtung.

Wir sind mit alternativen Bestattungsformen, wie den Gärtner gepflegten Grabfeldern oder Rasen- und Baumbestattungen für die sich ändernde Bestattungskultur gut aufgestellt. Nicht das Doppelwahlgrab ist heute die meist nachgefragte Bestattungsform sondern das Urnengrab.

Friedhöfe sind nicht nur Orte für Trauernde und Hinterbliebene sondern auch Kommunikationsorte, Treffpunkte und nicht zuletzt eine Nische für Pflanzen und Tierwelt. Kosten für die Erhaltung von Naturdenkmalen wie etwa der Ulme auf dem Bonfelder Friedhof aber auch die Erhaltung und Pflege historischer Grabanlagen der ehemaligen Grundherren sind gesellschaftliche Aufgaben. Rein rechtlich handelt es sich bei der Belegungsdichte im Stadtgebiet nicht um öffentliches Grün trotzdem ist die Mitfinanzierung durch Steuergelder gerechtfertigt.

Die Bevölkerung weiß eine bürgernahe Friedhofsverwaltung zu schätzen:

Wasser, das zu Beginn der Vegetationsperiode bereitgestellt ist, öffentliche Toiletten über die Sommermonate und Bestattungstermine zu Zeiten in denen auch entfernte Verwandte anreisen können, gepflegte Rasenflächen und Fußwege. Moderne Aussegnungshallen und Beschallungen. Wir haben neue gut geschulte Friedhofsmitarbeiter die mit flexiblen Arbeitsverträgen auch mal den freien Freitag gegen einen freien Montag oder Mittwoch tauschen könnten. Die Bauhofmitarbeiter sind wichtige Stützen in der sachgerechten Pflege unserer Friedhöfe.

Die Bevölkerung möchte würdevolle, gepflegte und funktionale Friedhöfe und Bestattungen.

Ist all dies erfüllt, sind die Kostenumlagen vollumfänglich gerechtfertigt und werden von der Bevölkerung auch akzeptiert.

Die GAL Fraktion nimmt von den gebührenrechtlichen Ergebnissen der Jahre 13-17 Kenntnis. Wir stimmen der aktuellen Gebührenkalkulation zu. Ob eine etwaige Unterdeckung in der nächsten Kalkulation 2023 auszugleichen ist, muss bei der nächsten Gebührenkalkulation nach Finanzierbarkeit entschieden werden. Wir stimmender neuen Bestattungsgebührenordnung zu.“

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

Nichts im Leben ist umsonst, nur der Tod – und der kostet das Leben.

So ganz umsonst ist der Tod dann doch nicht, erst recht beim Blick in die Gebührenkalkulation.

Das liegt an unseren vielen, dezentralen Friedhöfen, aber auch an verbesserten Leistung wie die geöffneten Toiletten.

Das liegt auch daran, dass bei uns das Verursacherprinzip gilt. Das heißt, dass für die Friedhof-Kosten nur 10 – 20% aus dem städtischen Haushalt zugeschossen wird.

Dieses Prinzip der Kostendeckung führt allerdings auch dazu, dass wenig Druck vorhanden ist, um nach Sparmaßnahmen zu schauen. Deshalb sollte zukünftig vermehrt nach Sparpotentialen geschaut werden. Beispiel: Wir denken, dass die seit kurzem geöffneten Toiletten nicht so stark benutzt werden, so dass hier die Reinigung reduziert werden kann.

Die ÖDP-Fraktion stimmt der Vorlage zu.“

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt bezüglich dem gebührenrechtlichen Ergebnis 2013-2017 zustimmend Kenntnis (Anlage 1).
2. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation im Bestattungswesen und den von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Gebührensätzen zu (Anlage 2). Etwaige Kos-

tenunterdeckungen sind in den folgenden 5 Jahren auszugleichen.

3. Der Gemeinderat beschließt die neue Bestattungsgebührenordnung zum 01.07.2019 (Anlage 3).

Ja-Stimmen: 27
Nein-Stimmen: 3

Verteiler:
10.2.1 E
20.1.1 K
30.1.1 E

6.) Neufassung der Friedhofssatzung

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 061/2019 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Ordnungsamtsleiter Deutschmann schildert zusammenfassend den Sachverhalt anhand der Vorlage und verweist auf die Gegenüberstellung der alten und neuen Friedhofssatzung, welche als Anlage der Beratungsvorlage beigelegt war. Er schildert kurz die Änderungen anhand der Gegenüberstellung. Die Satzung soll am 01.07.2019, gemeinsam mit der Bestattungsgebührenordnung, in Kraft treten. Versehentlich hat sich ein Fehler in der Vorlage, bei dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, eingeschlichen. Abschließend merkt er an, dass es gesetzlich nicht möglich ist, dass den Steinmetzen bzw. den Angehörigen vorgeschrieben wird, dass Grabmale aus kinderausbeuterischer Arbeit unzulässig sind. In der Satzung wurde dies jedoch als Empfehlung niedergeschrieben. Eine gesetzliche Grundlage, die den Ausschluss legitimiert, gibt es noch nicht.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- In den Bundesländern Nordrheinwestfalen und Bayer werden Grabmale aus Ländern, die Kinderarbeit dulden ausgeschlossen.
- Es ist erfreulich, dass Unkrautmittel für die Grabpflege ausgeschlossen wurden.

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

„Wir haben 2014 eine Empfehlung in die Satzung aufgenommen, dass auf Grabmale, die durch Kinderarbeit entstanden sind, verzichtet wird. In Indien arbeiten in der „Branche“ alleine 150 000 Kinder. Ein direktes Verbot war damals umstritten, da es kein sicheres Siegel für fair gehandelte Grabsteine gibt.

Laut Presseveröffentlichungen ist ein solches Siegel geplant. Wir bitten die Verwaltung, die Entwicklung zu beobachten.

Die ÖDP-Fraktion wird entsprechend der Vorlage abstimmen.“

Ordnungsamtsleiter Deutschmann merkt hierzu an, dass der Stadtverwaltung keine Änderungen im Bundesland Baden-Württemberg bekannt sind. Es wurde seitens des Ordnungsamtes keine Voraussetzungen gefunden, welche die Stadt legitimieren, den gewünschten Passus in die Satzung zu schreiben.

Der Vorsitzende sichert zu, das Thema weiter im Blick zu behalten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat die nachstehende Friedhofssatzung. Gleichzeitig wird der Oberbürgermeister mit der Ausfertigung und öffentlichen Bekanntmachung beauftragt.

**Stadt Bad Rappenau
Landkreis Heilbronn**

**Friedhofssatzung
der Stadt Bad Rappenau**

vom

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.05.2019 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden Friedhöfe der Stadt Bad Rappenau:

- a) Friedhof Bad Rappenau
- b) Friedhof Babstadt
- c) Friedhof Bonfeld
- d) Friedhof Fürfeld
- e) Friedhof Grombach
- f) Friedhof Heinsheim
- g) Friedhof Obergimpfern
- h) Friedhof Treschklingen
- i) Friedhof Wollenberg
- j) Friedhof Zimmerhof

§ 2 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Rappenau. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Ein Anspruch auf Bestattung in einem bestimmten Friedhof besteht nicht, sofern der Verstorbene bei seinem Tod nicht ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte hatte.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Der Besuch der Friedhöfe ist auf die Tageszeit beschränkt.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Das Friedhofspersonal ist berechtigt, Personen, die ihre Weisungen nicht befolgen oder den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu weisen.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;
2. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
3. Arbeiten in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier auszuführen;
4. Einrichtungen, Anlagen und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen;
5. Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten, sowie die Friedhofsmauern und -zäune zu übersteigen;
6. Stühle oder Bänke an Grabstätten ohne Genehmigung aufzustellen;
7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen oder Behälter abzulagern;
8. Blumen, Pflanzen, Grabausstattungen und Grabschmuck unberechtigt zu entfernen;
9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
10. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
11. Druckschriften zu verteilen;
12. städtische Gießkannen nach Benutzung an anderen Orten als den Wasserentnahmestellen abzustellen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Verboten des Abs. 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(5) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 2 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende benötigen für die Tätigkeit

auf dem Friedhof die vorherige Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeit festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird für den Einzelfall erteilt oder im Falle einer Dauerzulassung auf 3 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofs auszuführen. Bestattungsfeierlichkeiten dürfen nicht gestört werden.

(5) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3, 4 und 5 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(7) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(8) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt nach Möglichkeit dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen. Für Bestattungen oder Urnenbeisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben. Zur Wahrung eines geordneten Betriebsablaufs kann die Dauer der Trauerfeiern begrenzt werden.

(3) Wenn sich innerhalb eines halben Jahres niemand um die Beisetzung der Urnen kümmert, kann die Friedhofsverwaltung die Urnen auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem anonymen Urnengrab beisetzen. Die Aufbewahrung einer Urne über 1 Monat ist gebührenpflichtig.

§ 7 Säрге

(1) Die Särge müssen so festgefügt und so abgedichtet sein, dass das Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(2) Särge für Erdbestattungen müssen aus leicht verweslichem Holz bestehen und dürfen nicht mit umweltbelastenden Chemikalien imprägniert sein. Unerwünscht sind Särge aus Tropenholz.

Särge aus Metall, Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichen Material dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen verwendet werden.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,55 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

(4) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

§ 8 Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und schließt sie unmittelbar nach der Bestattung, Beisetzung, Ausgrabung oder Umbettung.

(2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Grabnutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Einfassungen, Abdeckungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tiefgräbern bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,60 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit von Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind beträgt sie 6 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind 10 Jahre. Die Ruhezeit für Kinder bis zum zweiten Lebensjahr gilt auch für Fehlgeburten und Ungeborene. In Gemeinschaftsgrabanlagen für anonyme Urnenbeisetzungen beträgt die Ruhezeit abweichend von Satz 1 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt Bad Rappenau nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 27 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Urnenreihengräber
3. Wahlgräber
4. Urnenwahlgräber
5. Rasengräber
6. anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten (nur auf dem Friedhof Bad Rappenu))
7. Urnengräber am Baum
8. Gärtnerbetreute Grabstätten
9. Urnengemeinschaftsgrabstätten
10. Kindergräber
11. Ehrengräber

Es besteht kein Anspruch darauf, dass in allen Stadtteilen sämtliche Arten von Grabstätten zur Verfügung stehen.

(3) Die Größe der Gräber beträgt in der Regel (Länge x Breite):

bei Kindergräbern (für Verstorbene bis 10 Jahre): 140 cm x 70 cm
bei Reihengräbern (für Verstorbene ab 10 Jahre): 200 cm x 90 cm
bei einstelligen Wahlgräbern: 200 cm x 90 cm
bei zweistelligen Wahlgräbern: 200 cm x 200 cm
bei Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern: 100 cm x 100 cm
bei Urnengräbern am Baum: 40 cm x 30 cm

Bei bereits vorhanden älteren Gräbern können die Maße abweichen.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zulässig.

§ 12 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen (Urnenreihengräber), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Die Ruhezeit beginnt ab dem Tag der Bestattung/Beisetzung. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),

2. wer sich dazu verpflichtet hat,

3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

Für die Nachfolge im Verfügungsrecht gilt § 13 Abs. 9 und 10 sinngemäß.

(2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist nicht möglich, auch nicht nach Ablauf der Ruhezeit.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengräber zur Wiederbelegung eingeebnet. Die Einebnung der Gräber wird in der Regel drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Zuständig für die Abräumung ist der Verfügungsberechtigte.

§ 12a Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Die Ruhezeit beginnt ab dem Tag der Bestattung. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),

2. wer sich dazu verpflichtet hat,

3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

Für die Nachfolge im Verfügungsrecht gilt § 13 Abs. 9 und 10 sinngemäß.

(2) In jedem Rasenreihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Umwandlung eines Rasenreihengrabes in ein Wahlgrab ist nicht möglich, auch nicht nach Ablauf der Ruhezeit.

(4) Die Anlage und Pflege der Bestattungsfläche erfolgt durch die Stadt. Eine Grabumrandung oder -einfassung, die Bepflanzung des Grabes sowie die Errichtung eines Grabmals ist nicht zulässig.

Auf den Schriftplatten dürfen Blumen und Pflanzen oder andere Grabbeigaben abgelegt werden. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grabschmuck freizuhalten. Die Stadt ist berechtigt, auf dem Rasen befindliche Blumen, Pflanzschalen oder sonstige Gegenstände zu entfernen.

(5) Auf flachen, überfahrbaren, in den Rasen eingelassenen Natursteinplatten können die Namen des oder der Verstorbenen mit den Lebensdaten erscheinen. Die Bearbeitung und Anbringung der Tafeln hat durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu erfolgen. Die Kosten der Steinplatte einschließlich Beschriftung trägt der Verfügungsberechtigte. Die Platzierung und Ausgestaltung der Schriftplatte wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

(6) Trauerkränze und Blumen dürfen bei der Bestattung abgelegt werden, nach spätestens vier Wochen werden sie seitens des Friedhofspersonals wieder entfernt.

(7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für Rasenreihengräber.

§ 13 Wahlgräber/Rasenwahlgräber

(1) Wahlgräber/Rasenwahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern/Rasenwahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Das Nutzungsrecht beim erstmaligen Erwerb beginnt ab dem Tag der Bestattung/Beisetzung. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht kann frühestens ein Jahr vor seinem Ablauf verlängert werden. Eine Verlängerung erfolgt für die Dauer von mindestens 3 bis maximal 30 Jahren. Wiederholte Verlängerungen sind möglich. Umfasst eine Grabstätte mehrere Grabstellen, so sind die Nutzungsrechte für alle Grabstellen so zu verlängern, dass eine einheitliche Nutzungszeit entsteht. Dem Antrag auf Verlängerung eines Nutzungsrechtes kann stattgegeben werden, wenn der gärtnerische und bauliche Zustand der Grabstätte sowie des Grabmals einwandfrei ist. Ein Nachweis kann gefordert werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräbern/Rasenwahlgräbern, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Wird die nach der Gebührensatzung festgelegte Grabnutzungsgebühr nicht entrichtet, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden.

(6) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(7) Wahlgräber/Rasenwahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(9) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benen-

nen. Wird keine Regelung getroffen oder wird von den Erben kein Nachfolger bestimmt, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 7 wird jeweils der/die Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod des Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht übergegangen war. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, oder übt er das Nutzungsrecht nicht oder nicht rechtzeitig aus oder verzichtet er durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung, so tritt derjenige an seine Stelle, welcher der nächste in der Reihenfolge nach Absatz 9 Satz 3 wäre.

(11) Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, über ihre Belegung oder über die Verwendung oder Gestaltung der Grabstätte oder des Grabmals kann eine Bestattung in der Grabstätte bis zum Nachweis der endgültigen Beilegung des Streits über die Nutzungsberechtigung abgelehnt werden. Die Verpflichtung zur Unterhaltung und Pflege bleibt unberührt.

(12) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte/Rasenwahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 9 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(13) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(14) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(15) In Wahlgräbern/Rasenwahlgräbern für Erdbestattungen können auch Urnen beigesetzt werden. In diesem Fall wird für jede Urne eine zusätzliche Gebühr erhoben.

(16) Die Anlage und Pflege der Bestattungsfläche der Rasenwahlgräber erfolgt durch die Stadt. Eine Grabumrandung oder –einfassung, die Bepflanzung des Grabes sowie die Errichtung eines Grabmals ist nicht zulässig. Auf den Schriftplatten dürfen Blumen und Pflanzen oder andere Grabbeigaben abgelegt werden. Die Rasenfläche ist von jeglichem Grab schmuck freizuhalten. Die Stadt ist berechtigt, auf dem Rasen befindliche Blumen, Pflanzschalen oder sonstige Gegenstände zu entfernen.

(17) Bei Rasenwahlgräbern können auf flachen, überfahrbaren, in den Rasen eingelassenen Natursteinplatten die Namen des oder der Verstorbenen mit den Lebensdaten erscheinen.

Die Bearbeitung und Anbringung der Tafeln hat durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu erfolgen. Die Kosten der Steinplatte einschließlich Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte. Die Platzierung und Ausgestaltung der Schriftplatte wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

(18) Trauerkränze und Blumen dürfen bei der Bestattung abgelegt werden, nach spätestens vier Wochen werden sie seitens des Friedhofspersonals wieder entfernt.

§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In jedem Urnenreihengrab wird nur eine Urne beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Umwandlung eines Urnenreihengrabes in ein Urnenwahlgrab ist nicht möglich, auch nicht nach Ablauf der Ruhezeit.

(4) In einem Urnenwahlgrab können bis zu zwei Urnen mit aktueller Ruhezeit beigesetzt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit von Urnengräbern ist die Stadt berechtigt, die beigesetzten Urnenbehälter zu entfernen und die Asche an einer hierfür vorgesehenen Stelle des Friedhofes beizusetzen.

(6) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.

§ 14a Urnenreihen- und Urnenwahlgräber am Baum

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber am Baum sind Aschengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In jedem Urnenreihengrab am Baum wird nur eine Urne beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Umwandlung eines Urnenreihengrabes am Baum in ein Urnenwahlgrab am Baum ist nicht möglich, auch nicht nach Ablauf der Ruhezeit.

(4) In einem Urnenwahlgrab am Baum können zwei Urnen mit aktueller Ruhezeit beigesetzt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(5) Bei Urnengräbern am Baum sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, sowie biologisch abbaubare Überurnen, die im Fußbereich eines Baumes beigesetzt werden, zulässig. Der genaue Beisetzungsplatz wird den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die Anlage und Pflege der Bestattungsfläche erfolgt durch die Stadt. Grabbepflanzung und Grabschmuck in jeglicher Form sowie die Errichtung eines Grabmals ist nicht zulässig.

(6) Auf flachen, überfahrbaren, in den Rasen eingelassenen Natursteinplatten können die Namen des oder der Verstorbenen mit den Lebensdaten erscheinen. Die Bearbeitung und Anbringung der Tafeln hat durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu erfolgen. Die Kosten der Steinplatte einschließlich Beschriftung trägt der Verfügungsberechtigte/Nutzungsberechtigte. Die Platzierung und Ausgestaltung der Schriftplatte wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.

(7) Trauerkränze und Blumen dürfen bei der Urnenbeisetzung abgelegt werden, nach spätestens vier Wochen werden sie seitens des Friedhofspersonals wieder entfernt.

(8) Sofern Bäume, denen Baumgräber zugeordnet sind, aufgrund ihres Zustands entfernt werden müssen oder durch Naturereignisse (z.B. Sturm) zerstört werden, werden durch die Stadt Ersatzbäume angepflanzt. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine bestimmte Baumart oder Größe.

(9) Nach Ablauf der Ruhezeit von Urnengräbern ist die Stadt berechtigt, die beigesetzten Urnenbehälter zu entfernen und die Asche an einer hierfür vorgesehenen Stelle des Friedhofes beizusetzen.

(10) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten am Baum.

§ 14b Anonyme Urnengräber

(1) Im anonymen Urnenfeld wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.

(2) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.

(3) Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten. Ebenso ist es nicht gestattet Blumenschmuck und Ähnliches niederzulegen.

(4) Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 15 Gärtnerbetreute Grabstätten

(1) Gärtnerbetreute Grabstätten umfassen Reihen- und Wahlgrabstätten für die Beisetzung von Verstorbenen und Aschen. Voraussetzung für die Zuteilung von Reihengrabstätten bzw. die Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte ist der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit einer Laufzeit entsprechend der Ruhe- bzw. Nutzungszeit mit dem von der Stadt für dieses Feld bestimmten Vertragspartner. Soweit sich aus dieser Regelung nichts anderes ergibt, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung; insbesondere die allgemeinen Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber, sowie die Vorschriften des Vertragspartners.

(2) Das erworbene Grabnutzungsrecht lässt keine eigene Gestaltung der Grabstätte zu.

(3) Grabeinfassungen und Grabzubehör, wie feststehende Grablampen, feststehende Vasen, Gedenkplatten, Pflanzschalen, etc. sind nicht zulässig.

§ 16 Ehrengräber und Kriegsgräber

(1) Ehrengräber und Kriegsgräber sind Grabstätten, die für die Bestattung verdienter Bürgerinnen bzw. Bürger und der Kriegsoffer bestimmt sind.

(2) Die Unterhaltung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Stadt. Auf Wunsch kann die Pflege der Ehrengräber auch von den Angehörigen vorgenommen werden.

(3) Über die Zuerkennung eines Ehrengrabes, deren Anlage und Nutzungszeit, entscheidet

der Gemeinderat. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird eine schriftliche Vereinbarung mit dem Verfügungsberechtigten des Ehrengrabes hinsichtlich der Erhaltung des Grabsteines geschlossen.

§ 17 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Grabnutzungsrecht erlischt
 - a) durch Zeitablauf (§ 13 Abs. 2)
 - b) durch Verzicht des Nutzungsberechtigten (§ 13 Abs. 13)
 - c) wenn ein Wahlgrab durch Umbettung frei geworden ist (§ 10 Abs. 8)
 - d) bei Entzug des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 5 sowie § 27 Abs. 1

(2) Nach Beendigung des Nutzungsrechts steht das Wahlgrab wieder zur freien Verfügung der Friedhofsverwaltung. Auf die Beendigung des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte in der Regel 3 Monate vor Ablauf schriftlich oder, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Einfassungen, Abdeckungen, Grabzubehör und Pflanzen innerhalb von drei Monaten zu entfernen.

(4) Geschieht die Grababräumung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so kann die Stadt die Grabstätte kostenpflichtig abräumen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht für Grabmal, Einfassung, Abdeckung und Pflanzen.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 19 Auswahlmöglichkeiten

(1) In den Friedhöfen werden Grabfelder im alten Teil (AT) und neuen Teil (NT) mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Ein Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften befindet sich im Friedhof Wollenberg, im Alten Teil, Feld C.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Damit besteht auch die Verpflichtung, die für dieses Feld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird eine Grabstätte in einem gärtnerisch betreuten Grabfeld ausgewählt, so ist für die Grabpflege gleichzeitig eine Zusatzvereinbarung mit dem von der Stadt für dieses Feld bestimmten Vertragspartner abzuschließen. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so bestimmt die Friedhofsverwaltung die Lage der Grabstätte.

§ 20 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 21 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- b) Bei jedem Grabmal kann der Name des herstellenden Betriebes im Rahmen des Urheberrechts in unauffälliger Weise in einer Größe von maximal 10 cm Länge und maximal 3 cm Breite kenntlich gemacht werden. Eine Anbringung des Schildes mit der Firmenbezeichnung auf der Vorderseite des Grabmals ist nicht gestattet.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:
Grabmale und Grabausstattung

1. mit Farbanstrich auf Stein,
2. mit nicht bruchsicherem Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
3. mit Lichtbildern, die die Größe von 6 x 8 cm überschreiten.

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen für Erwachsene sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,40 m vom Erdboden aus gemessen zulässig.

Zulässige Grabsteinbreiten sind bei:

Einzelgräbern höchstens	0,75 m,
Doppelgräbern höchstens	1,60 m,
Dreifach- oder Mehrfachgräbern höchstens	2,40 m.

(6) Auf Kindergrabstätten sind Grabmale bis zu einer Höhe von 0,70 m vom Erdboden aus gemessen und einer Breite von höchstens 0,40 m zulässig.

(7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu einer Höhe von 0,90 m vom Erdboden aus gemessen und einer Breite von höchstens 0,75 m zulässig.

(8) Auf Urnengrabstätten am Baum müssen und auf Rasen-gräbern können polierte Schriftplatten aus schwedischem braunem Granit (Halmstadt oder ähnlichem Material) ebenerdig angebracht werden. Die Größe und Stärke der Platten beträgt 40 x 30 x 8 cm (Länge x Breite x Stärke). Die Schriftplatten müssen oben und ringsum poliert sein, die Beschriftung wird eingraviert und erfolgt quer auf der Platte.

(9) Grababdeckungen sind nur in den alten Friedhofsteilen und im neuen Teil nur auf Urnengrabstätten zulässig.
Erdbestattungen im neuen Friedhofsteil dürfen höchstens bis zu 1/3 der Grabstätte mit Platten abgedeckt werden.

(10) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(11) In den alten Friedhofsteilen müssen zur Abgrenzung der Gräber Einfassungen angebracht werden. Die Einfassungen können aus Naturstein, Holz oder Metall bestehen. Eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ist erforderlich.
Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung

Holzeinfassungen zulässig.

Grabeinfassungen sind in den neuen Friedhofsteilen, wenn die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt sind, nicht zulässig. Ausnahme bilden die Urnengräber.

(12) Grabmalsockel müssen aus dem gleichen Material sein, wie der Stein selbst. Die Höhe des Sockels darf bei Grabstätten für Erdbestattungen bei Erwachsenen 20 cm nicht überschreiten. Bei Kinder- und Urnengrabstätten darf der Sockel nicht höher als 10 cm sein.

(13) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 11 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

(14) Die Gestaltung in gärtnerisch betreuten Grabfeldern richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt und dem jeweiligen Vertragspartner bzw. dem darauf basierenden individuellen Pflegevertrag zwischen dem Vertragspartner und den Nutzungsberechtigten.

§ 21 Genehmigungserfordernis

(1) Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen, Schrifttafeln und sonstige bauliche Anlagen auf oder unter der Graboberfläche dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet, angebracht, verändert oder versetzt werden. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung Holzkreuze und in den alten Friedhofsteilen Holzeinfassungen zulässig.

Auf Rasenreihen- und Rasenwahlgräbern, sowie auf Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern am Baum dürfen keine Holzkreuze und Einfassungen angebracht werden.

(2) Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(5) Werden Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen, Schrifttafeln und sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, so kann die Friedhofsverwaltung die Auftraggeberin bzw. den Auftraggeber und die Erstellerin bzw. den Ersteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Zustimmung nach Abs. 1 nachzuholen oder den genehmigten Zustand herzustellen. Wird die Aufforderung nicht rechtzeitig befolgt oder kann die nachträglich beantragte Zustimmung nicht erteilt werden, kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers vornehmen lassen.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt sind.

(7) Im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung sollten Dienstleistungserbringende auf

Grabmale aus kinderausbeuterischer Arbeit verzichten.

§ 22 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

stehende Grabmale

bis 0,80 m Höhe: 12 cm

ab 0,81 m bis 1,20 m Höhe: 14 cm

ab 1,21 m bis 1,40 m Höhe: 16 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 23 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen (Fundamente, Einfassungen, Abdeckungen, Grabzubehör und Pflanzen) zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die Stadt ist nicht verpflichtet diese Sachen aufzubewahren.

Die entfernten Grabmale und sonstigen Grabausstattungen dürfen nicht auf den Friedhöfen abgelagert werden.

VI. Herrichten und Pflege der Gräber

§ 25 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze, sowie störende Vegetationen sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Sind Trittplatten zwischen den Gräbern verlegt (§ 20 Abs. 11), dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 23 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet und bepflanzt sein. In den alten Friedhofsteilen zählt hierzu auch die Anbringung einer Einfassung (§ 20 Abs. 11).
Beim Absenken der Erde in den Grabstätten ist der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte für das Wiederauffüllen verantwortlich.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 24 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- und Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 20) ist die gesamte freie Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, sowie das Aufstellen von Bänken.

(8) Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln (Unkraut-, Pilz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln) ist untersagt.

§ 26 Bepflanzung

(1) Zur Dauerbepflanzung der Grabstätten sind geeignete, bodendeckende niedrige Pflanzen zu verwenden, die die benachbarten Gräber, Grünstreifen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzen, deren Früchte genießbar sind, dürfen nicht verwendet werden.

(2) Laub- und Nadelgehölze, die über die Grabbegrenzung hinauswachsen oder höher als 1,50 m werden, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden. Es sollen standortgerechte Gehölze Verwendung finden.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung großer Bäume oder stark wuchernder oder absterbender Pflanzen anordnen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte. Kommen die Verpflichteten der Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten ausführen.

- (4) Übertragende Äste von Bäumen (Altbestand) müssen geduldet werden.
- (5) Grabeinfassungen aus Pflanzen dürfen höchstens 30 cm hoch sein.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 23 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall ein Zwangsmittel nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz anordnen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 28 Zweck der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der Tageszeit sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 29 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Stadt Bad Rappenau obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflicht.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Schäden, die von ihren Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (3) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Absatz 3 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibende und deren Bedienstete.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. entgegen § 4 Abs. 1, 2 und 3
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Stühle oder Bänke an Grabstätten aufstellt
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h) Blumen, Pflanzen, Grabausstattungen und Grabschmuck unberechtigt entfernt,
 - i) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - j) Druckschriften verteilt,
 - k) städtische Gießkannen nach Benutzung an anderen Orten als den Wasserentnahmestellen abstellt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 21 Abs. 1) oder entfernt (§ 24 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 1).

IX. Gebühren

§ 31 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Bestattungswesen erhoben (Bestattungsgebührenordnung).

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Rechte, die nach den bisher geltenden Vorschriften erworben worden sind, werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 19.03.2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Einstimmig.

Verteiler:
20.1.1 E
30.1.1 K

**7.) Hundesteuer:
Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – 5. Änderungssatzung)**

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 059/2019 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Rechnungsamtsleiterin Schulz schildert den Sachverhalt anhand der Vorlage. Sie teilt hierzu mit, dass im letzten Jahr das Rechnungsprüfungsamt die Jahresrechnung 2017 örtlich geprüft hat. Bezüglich der Hundesteuersatzung wurde festgestellt, dass die Mustersatzung des Gemeindetages keine Steuerbefreiung für Jagdhunde vorsieht, da nach Auffassung des Gemeindetages die reine Jagdausübung als Hobby ansieht. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt daher, sich der allgemeinen Rechtsauffassung anzuschließen und die Satzung dementsprechend anzupassen bzw. bei reinen Jagdhunden keine Steuerbefreiung zu gewähren. Daraufhin hat sich das Rechnungsamt dem Thema angenommen und die Hundesteuersatzung überarbeitet. In der Mustersatzung des Gemeindetages sind insgesamt 3 Befreiungstatbestände vorgesehen. So sollen keine Steuern für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonstigen hilfebedürftigen Personen dienen, erhoben werden. Ebenfalls steuerbefreit sind Rettungshunde sowie Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dienen. Der Befreiungstatbestand für Epileptiker- bzw. Diabetikerhunde ist in der jetzigen Fassung der Hundesteuersatzung nicht geregelt und soll daher aufgenommen werden. Grundsätzlich ist dem Satzungsgeber bei der Ausgestaltung seiner Satzung ein Ermessensspielraum eingeräumt worden und letztlich obliegt die Entscheidung beim Gemeinderat, welche Befreiungstatbestände in die Satzung aufgenommen werden. Bezüglich des Themas Befreiung von der Hundesteuer für sogenannte brauchbare Jagdhunde hat der Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V. in einem Anschreiben vom 01.02.2016 an den Gemeindegtag Baden-Württemberg eine Aufnahme in die Mustersatzung gefordert. Einen vergleichbaren Vorstoß hat der Landesjagdverband bereits im Jahr 2004 in Bezug auf sog. Nachsuchehunde unternommen. Laut Verband sollte jede Kommune zusätzlich zu den Nachsuchehunden auch Jagdhunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes oder eine jagdliche Leistungsprüfung des Jagdverbrauchshundverbandes (JGHV) entsprechend ihrer jagdlichen Zweckbestimmung nachweisen, von der Hundesteuer befreien. Dies wird unter anderem vom Verband damit begründet, dass aufgrund von Regelungen im neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWVG) die jagdausübungsberechtigten Perso-

nen verpflichtet werden, bei der Jagdausübung brauchbare Jagdhunde mitzuführen oder bereitzuhalten. Demnach hat der Verband um die Aufnahme folgender Befreiungstatbestände neben der Befreiung für Nachsuchehunde in die Mustersatzung des Gemeindetags gebeten. Mit Schreiben vom 24.02.2016 hat der Gemeindetag Baden Württemberg auf das obige Schreiben geantwortet. Bereits 2004 wurde seitens des Gemeindetags abschließend beschlossen, an der restriktiven Verfahrensweise festzuhalten und aus Gründen der Steuergerechtigkeit die im Satzungsmuster enthaltenen Befreiungstatbestände nicht zu erweitern. Abschließend führt hierzu der Gemeindetag aus, dass diesbezüglich jede Kommune selbst entscheiden muss, ob auf örtlicher Ebene ein besonderes öffentliches Interesse eine Erweiterung der Befreiungstatbestände rechtfertigen kann. In der Kommentierung zum Satzungsmuster wird ausgeführt, dass gegen eine Steuerbefreiung von Jagdhunden generell spricht, dass mit der Jagdausübung ein Aufwand verbunden ist, der einen über die normalen Lebensbedürfnisse hinausgehenden Aufwand darstellt und insoweit bereits einer besonderen Aufwandsteuer (Jagdsteuer) unterliegt. Die Haltung des Jagdhundes stellt einen weiteren Aufwand im Rahmen dieser Jagdausübung dar, der nicht der Befriedigung eines persönlichen Lebensbedarfs dient. Das Satzungsmuster geht davon aus, dass trotz der öffentlichen Funktion, die der Jagdausübung zukommt, im Regelfall das private Interesse deutlich überwiegen wird, so dass auch kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Steuerbegünstigung rechtfertigen kann. Laut Auswertung vom 05.02.2019 sind in Bad Rappenau aktuell 33 Hundehaltungen als Jagdhunde steuerbefreit. Von daher wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, bezüglich der Befreiungstatbestände an dem Satzungsmuster des Gemeindetags festzuhalten und den in der örtlichen Satzung bisher nicht enthaltenen Steuerbefreiungstatbestand für Hunde, die dem Schutz von Epileptikern und Diabetikern dienen, aufzunehmen. Der Befreiungstatbestand für Wachhunde im Außenbereich soll weiterhin in der Satzung bestehen bleiben. Die Satzung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Der Vorsitzende fügt ergänzend hinzu, dass die Hundesteuer nicht angehoben wird. Die 5. Änderungssatzung betrifft lediglich die Befreiungstatbestände.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Das Ministerium für Ernährung und ländlicher Raum vertritt die Auffassung, dass Jagdhunde nicht nur einem Hobby dienen. Die gleiche Auffassung vertritt ebenfalls das Forstamt. Durch die Erhebung der Hundesteuer für Jagdhunde würde die Stadt keine hohen Einnahmen generieren. Der Befreiungstatbestand sollte eher als Zuspruch für die Leistungen der Jäger angesehen werden.
- Für wie viele Hunde insgesamt in Bad Rappenau Hundesteuer entrichtet wird, wird von der Verwaltung noch nachgeliefert.
- Es besteht die Frage, warum Wachhunde weiterhin steuerbefreit bleiben, obwohl die Mustersatzung des Gemeindetages hierfür ebenfalls keinen Befreiungstatbestand vorsieht.

Rechnungsamtsleiterin Schulz teilt mit, dass aktuell 44 als sogenannte Wachhunde steuerbefreit sind. Der Befreiungstatbestand für Wachhunde soll weiterhin in der Satzung bestehen bleiben. Die Verwaltung hat keinen Anlass gesehen, den Befreiungstatbestand für die Wachhunde im Außenbereich aufzuheben, da diese Regelung einen regionalen Bezug hat. Viele umliegenden Kommunen erheben ebenfalls keine Hundesteuer für Wachhunde im Außenbereich. Bad Rappenau ist mit seinen vielen Ortsteilen und Aussiedlerhöfen sehr ländlich geprägt. Generell kann die Hundesteuersatzung der Stadt Bad Rappenau ganz der Mustersatzung des Gemeindetages angepasst werden und künftig keinen Befreiungstatbestand für Wachhunde vorsehen.

Für die GAL-Fraktion gibt Stadtrat Bauer folgende Stellungnahme ab:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir die GAL Fraktion wollen den Spielraum den wir haben nutzen.

Wir, die GAL Fraktion wollen auch weiterhin, dass jagdlich eingesetzte Hunde weiterhin von der Hundesteuer befreit werden, die von Jagdausübungsberechtigten und Wildtierschützer/innen gehalten werden. Dieser Personenkreis betreibt mit viel Zeitaufwand und Engagement diese Arbeit, die auch im öffentlichen Interesse liegt.

Dass die Jagd einen starken regionalen Bezug hat ist uns wichtig.

Werden Sie doch oft mitten in der Nacht zu Wildunfällen gerufen, und so manche Nachsuche geht bis zum Morgengrauen. Hierbei ist es von großem Vorteil fürs Wild und den betroffenen Fahrer wenn ein einheimischer Jäger mit kurzen Anfahrtswegen zuständig ist.

Auch die Aufforderung des Landwirtschaftsministeriums zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest durch die Entnahme von mehr Wildschweinen erfordert einen großen Einsatz von Hund und Jäger.

Um eine einfache Regelung für Hundehalter und Verwaltung zu erzielen, und die Vorreiterrolle von Bad Rappenau in diesem Bereich weiterhin zu erhalten, stellen wir hiermit folgenden Antrag auf Befreiung von der Hundesteuer:

Für Hunde von jagdausübungsberechtigten Personen und Wildtierschützern/innen, die in einem Jagdbezirk in Bad Rappenau die Jagd ausüben.

Oder eine Leistungsprüfung nach den Grundsätzen des Landesjagdverbandes mit Erfolg abgelegt haben.“

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Die Jagdbezirke sind oft überlappend und gehen über die Gemarkungsgrenzen hinaus. Die Jagdhunde dienen dem allgemeinnützigen Interesse z.B. bei der Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest. Die CDU-Fraktion vertritt die Auffassung, dass Jagdhunde steuerbefreit werden sollte, wenn eine Brauchbarkeitsstudie mit Erfolg abgelegt wurde und die jagdausübenden Personen auf der Gemarkung Bad Rappenau jagen.
- Es sollte daran gedacht werden, dass die Regelung derzeit nur 33 Hunde betrifft und die Steuerbefreiung eher als Anerkennung für die Leistung der Jäger angesehen werden sollte.
- Jeweils der erste Hund der Wach- und Jagdhunde ist steuerbefreit. Für jeden weiteren Hund muss die Hundesteuer entrichtet werden.
- Es ist fraglich, ob der „regionale Bezug“ vor Gericht bestand hätte.

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

Wir von der ÖDP dachten eigentlich das ist eine klare Sache:

Die GPA (Gemeindeprüfanstalt) hat empfohlen, die Befreiung für Jäger abzuschaffen. In allen anderen 45 Städte und Gemeinden im Landkreis Heilbronn zahlen die Jäger für ihre Hunde die Hundesteuer!

Bei der Diskussion hier im Gremium könnte man ja denken, die Jäger werden durch diese Hundesteuer in den Ruin getrieben oder die Gemeinde will gar die Hunde für die Jäger verbieten.

Wir von der ÖDP sind - wie in der Vorlage beantragt – für eine Hundesteuer auch für Jäger – genauso wie für die rund 1000 anderen Hundebesitzer in Bad Rappenau.“

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass es sich um einen überschaubaren Sachverhalt handelt. Er bittet das Gremium auch, an den Verwaltungsaufwand zu denken, bevor für eine überschaubare Anzahl von Fällen weitere Regelungen getroffen werden. Sollte das Gremium den Beschlussvorschlag der Verwaltung ablehnen, bleibt die Hundesteuersatzung so wie sie ist.

Aufgrund der Wortmeldungen nimmt die GAL-Fraktion ihren Antrag zurück.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – 5. Änderungssatzung) laut Anlage 2 – Vorlage Nr. 059/2019.

Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 18
Enthaltungen: 7

Der Verwaltungsvorschlag zur Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer ist somit abgelehnt.

Verteiler:
10.2.1 K
30.1.1 E
50.1.1 K

8.) Maßnahmenbeschluss zur Beschaffung und Aufstellung stationärer Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 069/2019 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende schildert kurz den Sachverhalt und verweist auf die ausführliche Vorberatung dieses Tagesordnungspunktes in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 13.05.2019. Er teilt hierzu mit, dass der Gemeinderat die Installation von 4 stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen und der notwendigen Kameratechnik im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans beschlossen hat. Hierfür stehen 250.000 € im Haushalt 2019 zu Verfügung. Sollten die Mittel für eine weitere Kamera ausreichen, so könnte diese noch zusätzlich angeschafft werden. Mit der Nachbargemeinde Kirchartd wurden bereits Gespräche über den Standort und einer Kostenbeteiligung geführt. Grundsätzlich vertritt die Stadtverwaltung die Auffassung, dass sich die Gemeinde Kirchartd in geeigneter Weise beteiligen muss, auch wenn die Einnahmen von der Stadt verbucht werden. Für die Auswahl möglicher Standorte wurden analog zum Landkreis und anderen Kommunen folgende Aspekte herangezogen:

- Vorliegen einer Gefahrenstelle,
- Verkehrsaufkommen von mindestens 5.000 Fahrzeugen in 24 Stunden,
- Überschreitungsquote bei mobilen Messungen von mindestens 5 %

Die Verwaltung hat mögliche Standorte überprüft, auf welche die Aspekte zutreffen. Hierbei handelt es sich um folgende Standorte:

- a. Bad Rappenau: Heinsheimer Straße (bei der Schule)
- b. Fürfeld: Sinsheimer Straße (bei der Schule)
- c. Obergimpfern:, Hauptstraße , Höhe Schloßfeldsiedlung
- d. Kirchartd, in der Ortsdurchfahrt an der B 39 oder L 1110

Bei der Standortfrage sollten mindestens 2 Parameter gegeben sein. Dies ist bei den vorge-

schlagenen Standorten der Fall. Des Weiteren muss beachtet werden, dass nach Ausweitung der Geschwindigkeitsmessung durch den Betrieb von stationären Anlagen sowie bei einer Ausweitung der mobilen Messungen sind bei steigenden Fallzahlen auch vermehrt Akteneinsichtsgesuche, Einsprüche, Gerichtsverfahren durch die Bußgeldstelle zu bearbeiten. Der Betrieb der stationären Anlagen selbst zieht durch notwendige Funktionskontrollen, Wechsel der Kamera zwischen den Standorten, Wartungen, Eichungen auch erhöhten Personalbedarf nach sich. Im aktuellen Stellenplan 2019 sind für die Bußgeldstelle 0,6 Vollzeitstellenanteile und 1 weitere Vollzeitstelle im Vollzugsdienst enthalten. Mit diesen Stellenanteilen soll der noch nicht genau zu beziffernde Mehraufwand zunächst bearbeitet werden. Falls sich herausstellen sollte, dass dies dauerhaft nicht ausreichend ist, wird ein entsprechender Aufstockungsantrag gestellt werden, wobei bei steigenden Fallzahlen erfahrungsgemäß auch höhere Einnahmen zur Finanzierung dieser Mehrkosten erwartet werden. Auch im Bereich der Stadtkämmerei ist erfahrungsgemäß mit einer noch nicht genau zu beziffernden steigenden Anzahl an Vollstreckungsfällen bei Nichtzahlung der Verwarnungen und Bußgelder zu rechnen.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Der Unfallschwerpunkt in der Heinsheimer Straße liegt hauptsächlich im Bereich um den Zebrastreifen und der Kreuzung.
- Die Blitzersäulen können in beide Richtungen gleichzeitig blitzen, wenn zwei Kameras installiert sind. Sofern nur eine Kamera vorhanden ist, kann diese nur in eine Richtung blitzen. Die Richtung kann aber jederzeit manuell geändert werden.
- Die Gemeinde Siegelbach hat momentan keinen Bedarf an der Installation einer Geschwindigkeitsüberwachungsanlage.
- Die CDU-Fraktion ist froh, dass es nun endlich die Geschwindigkeitsmessanlagen umgesetzt werden.
- Die SPD-Fraktion begrüßt ebenfalls, dass die Verwaltung dem Wunsch des Gremiums nachgekommen ist und nun Messanlagen installiert werden.
- Es war ein langer Wunsch des Ortschaftsrates Fürfeld, dass im Bereich der Grundschule in Fürfeld ein Blitzer aufgestellt wird.

Ordnungsamtsleiter Deutschmann teilt mit, dass die Standortfrage noch nicht abschließend geklärt ist. Die endgültigen Standorte müssen in den vier vorgeschlagenen Bereichen erst individuell festgelegt werden, da hierbei auch die Anschlusssituation sowie das Sichtfeld wichtige Rollen spielen. In der Heinsheimer Straße wird die Geschwindigkeitsmessanlage voraussichtlich auf Höhe der Verbundschule angebracht werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

1. Beschaffung
Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung und Aufstellung von 4 stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen und der notwendigen Kameratechnik im Rahmen der im Haushaltsplan 2019 unter Haushaltsstelle 1100-950000.010 zur Verfügung stehenden Mittel von 250.000 € zu und beauftragt den Oberbürgermeister im Rahmen der Hauptsatzung mit dem Beschaffungsverfahren.
2. Standorte
Bei der Standortauswahl sollen analog den Richtlinien des Landratsamts Heilbronn mindestens 2 der folgenden Aspekte gegeben sein:
 - Vorliegen einer Gefahrenstelle,
 - Verkehrsaufkommen von mindestens 5.000 Fahrzeugen in 24 Stunden,
 - Überschreitungsquote bei mobilen Messungen von mindestens 5 %

Demnach werden die Standorte wie folgt festgelegt:

- a. Bad Rappenau: Heinsheimer Straße (bei der Schule)
- b. Fürfeld: Sinsheimer Straße (bei der Schule)
- c. Obergimpfern:, Hauptstraße , Höhe Schloßfeldsiedlung
- d. Kirchartd, in der Ortsdurchfahrt an der B 39 oder L 1110

Mit der Gemeinde Kirchartd wurden Gespräche über eine Kostenbeteiligung für einen Standort bereits aufgenommen. Sollte ein Standort in Kirchartd wider Erwarten nicht zu Stande kommen, wird ggfs ein weiterer Standort in Bad Rappenau nach obigen Kriterien gesucht.

Personelle Umsetzung

Der zu erwartende Mehraufwand soll zunächst mit den im Haushaltsplan enthaltenen zusätzlichen Stellenanteilen von 0,6 Vollzeitstellen bei der Bußgeldstelle sowie der Aufstockung des Vollzugsdienstes abgedeckt werden. Sollte sich im laufenden Betrieb darüber hinaus weiterer Personalbedarf, z. B. auch im Bereich der Vollstreckung ergeben, so wird ggfs. eine adäquate weitere Aufstockung und Änderung des Stellenplans beantragt werden, um alle Fälle effektiv und innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen bearbeiten zu können.

Ja-Stimmen: 28
Nein-Stimmen: 1

Verteiler:
10.1.2 K
40.5.1 E

9.) Änderung der Benutzungsordnung für das Wasserschloss in Bad Rappenau

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 050/2019 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende schildert kurz den Sachverhalt anhand der Vorlage und verweist auf die ausführliche Vorberatung des Tagesordnungspunktes in der Finanz- und Verwaltungsausschusssitzung am 09.05.2019. Aufgrund einiger Anfragen schlägt die Verwaltung vor, künftig auch „freie Trauungen“ im Dachgeschoss zuzulassen. Hierfür ist eine Änderung der Benutzungsordnung notwendig. Für die Trauungszeremonie soll eine Gebühr in Höhe von 150,00 € festgesetzt werden. Für die Reinigung des Dachgeschosses durch die Stadt wird eine Reinigungspauschale i.H.v. 60,00 € vorab erhoben.

Für die ÖDP-Fraktion gibt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgende Stellungnahme ab:

„Jede weitere Nutzung des Wasserschlosses, ist zu begrüßen. Auch Trauungen, Ausstellungen und Märkte bringen Gäste nach Bad Rappenau. Dafür geben wir an anderer Stelle viel Geld aus. Wir von der ÖDP würden es befürworten, wenn im Wasserschloss wieder eine Gastronomie einzieht. Das war lange Jahr der Fall, bis alles wegen eines blöden Streits auseinander ging. Die Gastronomie könnte dann auch gut das Catering für zum Beispiel für die o. g. Trauungen übernehmen. Eine Belegung des Wasserschlosses verhindert auch Vandalismus am Schloss und im Schlosspark.“

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Benutzungsordnung des Wasserschlosses gemäß Anlage 1 und der Zulassung von freien Trauungen im Dachgeschoss mit einer Nutzungsgebühr in Höhe von 150,00 € zzgl. Reinigungskosten in Höhe 60,00 € zu.

Weiter stimmt der Gemeinderat der Nutzung des Foyers im Erdgeschoss nach Trauungen mit einer Nutzungsgebühr in Höhe von 50,00 € und der Nutzungsgebühr in Höhe von 450,00 € für Ausstellungen/Märkte zu.

Einstimmig.

Verteiler:
10.1.2 E

10.) Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau

hier: Anpassung der Benutzungsordnung vom 01.03.2016 an die neue Rechtslage (DSGVO) sowie an das neue Angebot WLAN in der Stadtbücherei.

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 057/2019 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende schildert kurz den Sachverhalt anhand der Vorlage. Hierzu teilt er zusammenfassen mit, dass die nun vorgeschlagene Anpassung der Benutzungsordnung aufgrund von neuen Vorschriften, die sich aus der Datenschutzverordnung ergeben, sowie aufgrund des neuen WLAN-Angebots in der Bücherei, das ab Juni 2019 zur Verfügung steht erforderlich ist.

In der kurzen Diskussion wird angesprochen:

- Es ist schön, dass die Stadt- und Kurbücherei ihr Angebot ausweitet. Die CDU-Fraktion stimmt dem Beschlussvorschlag zu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Änderung der Benutzungsordnung einschließlich der Anlage „Datenschutzerklärung“ für die Stadt- und Kurbücherei Bad Rappenau gemäß der Anlage als Satzung zu beschließen.

Die geänderte Benutzungsordnung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.

Einstimmig.

Verteiler:
10.2.3 E

11.) Ersatzbeschaffung der Rathaus IT-Ausstattung inkl. der 9 BürgerBüros, Bücherei, Feuerwehr, Bauhof, BTB Bad Rappenaauer Touristikbetrieb GmbH, Gästeinfo Bahnhof und Gästeinfo RappSoDie

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 057/2019 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Nach kurzer Erläuterung der Vorlage durch den Vorsitzenden und Herrn Grubbe ergeht ohne weitere Aussprache folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die europaweite Ausschreibung zur Ersatzbeschaffung der IT-Ausstattung Rathaus inkl. Außenstellen im Rahmen eines OFFENEN VERFAHRENS GEM. § 15 VGV durchzuführen.

Einstimmig.

Verteiler:
40.3.1 E
40.4.1 E

12.) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Buchäcker III a“ in Bad Rappenaau-Bonfeld
1. Zustimmung zur Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage
2. Zustimmung zum Durchführungsvertrag
3. Satzungsbeschluss

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 064/2019 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Nach kurzer Erläuterung der Vorlage durch den Vorsitzenden ergeht ohne weitere Aussprache folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Durchführungsvertrag nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander den Bebauungsplan **Buchäcker IIIa in Bad Rappenaau-Bonfeld** sowie die für diesen Bereich geltenden örtlichen Bauvorschriften nach §10 des BauGB vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg und § 74 der Landesbauordnung für Baden Württemberg als Satzung beschließen zu. Der Satzungstext lautet wie folgt:

§1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§2
Bestandteil dieser Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan mit zeichnerischem vom 14.12.2018 und textlichem Teil vom 19.03.2019
2. Vorhaben- und Erschließungsplan von GOLDBECK Süd GmbH vom 14.12.2018
3. Begründung mit Umweltbericht und Eingriffsausgleichuntersuchung vom 19.03.2019

Der Durchführungsvertrag vom 24.04.2019 liegt den Bebauungsplanunterlagen bei.

§3 In Kraft treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs.3 BauGB).

Einstimmig.

Verteiler:
40.3.1 E

13.) Bundesfachplanung Höchstspannungsleitung Brunsbüttel-Großgartach, Abschnitt E (Arnstein – Großgartach) hier: Behörden - u. Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 9 Netzausbau- beschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 062/2019 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Nach kurzer Erläuterung der Vorlage durch den Vorsitzenden ergeht ohne weitere Aussprache folgender

Beschluss:

Die Stadt Bad Rappenau nimmt vom Vorschlagskorridor zustimmend Kenntnis und bringt zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Verfahrens zu dessen Verlauf keine Anregungen oder Bedenken vor.

Einstimmig.

Verteiler:
20.1.1 E
50.1.1 E

14.) Eigenbetrieb Stadtentwässerung Kläranlage Mühlbachtal - Umbau- und Erhaltungsmaßnahmen, FA 1 und FA 2

1. Außerplanmäßige Ausgaben für den FA 1 im Wirtschaftsjahr 2019
2. Auftragsvergabe für Maßnahmen des FA 2
 - a) Gewerk „Roh-, Tief-, Straßen- und Ausbauarbeiten, FA 2“
 - b) Gewerk „Überschussschlammlleitung, Schlammannahmeschacht, Zu- und Ablaufschacht, Brauchwasserspeicher“, FA 2
3. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für den FA 2

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 075/2019 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Tiefbauamtsleiter Haffelder schildert den Sachverhalt anhand der Vorlage. Er teilt hierzu mit, dass im Jahr 2018 die Rohbau- und Maschinentechnische Arbeiten zum Funktionsabschnitt 1 auf der Kläranlage Mühlbachtal erfolgten. Aufgrund von verschiedenen Umständen in der Bauausführung in Bezug auf die Aufrechterhaltung des provisorischen Betriebes der Kläranlage kam es zu Verzögerungen der Bauarbeiten. Teile der in 2018 geplanten Arbeiten konnten erst im Frühjahr 2019 ausgeführt werden. Derzeit sind die Arbeiten zum Funktionsabschnitt 1 weitestgehend abgeschlossen so dass lediglich noch Restarbeiten durchgeführt werden. Bedingt durch diesen Umstand waren die im Wirtschaftsplan für 2018 eingeplanten Mittel für den Funktionsabschnitt 1 nicht zahlungsfällig. Da die Bildung von Haushaltsresten beim Eigenbetrieb nicht möglich ist, müssen die Mittel im folgenden Wirtschaftsjahr 2019 neu veranschlagt werden, was im vorliegenden Fall nicht erfolgte. In den Jahren 2016 – 2018 wurden die eingestellten Mittel nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Die außerplanmäßige Ausgabe ist folglich keine Mehrausgabe bei der Umbau- und Erhaltungsmaßnahme sondern resultiert aus zeitlich verschobenen Bauausführungen und den damit verbundenen benötigten Mittel in das Folgejahr. Die Arbeiten für die Roh-, Tief-, Straßen- und Ausbauarbeiten, FA 2 (Funktionsabschnitt 2) waren öffentlich ausgeschrieben. Die Auftragsvergabe für die Roh-, Tief-, Straßen- und Ausbauarbeiten im FA 2 auf der Kläranlage Mühlbachtal soll an die Fa. Rapp Hoch&Tiefbau GmbH zum Angebotspreis von 579.783,71 € erfolgen. Im Rahmen der Kostenberechnung Stand: Dezember 2017 wurden Kosten in Höhe von 479.867,50 € brutto ermittelt. Die Submission ergab einen Angebotspreis in Höhe von 579.783,71 €, das Angebot liegt damit um 99.916,23 € bzw. ca. 21 % über der Kostenberechnung. Die Arbeiten über die Erneuerung der technischen Ausrüstung für die Erhaltungsmaßnahmen an der Überschussschlammlleitung, dem Zu- und Ablaufschacht, dem Schlammannahmeschacht und dem Neubau Brauchwasserspeicher waren ebenfalls öffentlich ausgeschrieben. Bei der Submission vom 07.03.2019 lagen keine Angebote dazu vor. Daraufhin wurde eine beschränkte Ausschreibung über dieses Gewerk mit Zusendung der Ausschreibungsunterlagen an 5 bekannte Firmen durchgeführt, von denen lediglich 3 ein Angebot abgaben. Die Auftragsvergabe über die Erneuerung der technischen Ausrüstung für die Erhaltungsmaßnahmen an der Überschussschlammlleitung, dem Zu- und Ablaufschacht, dem Schlammannahmeschacht und dem Neubau Brauchwasserspeicher (FA 2) auf der Kläranlage Mühlbachtal soll an die Fa. Kuhn GmbH zum Angebotspreis von 155.845,10 € erfolgen. Im Rahmen der Kostenberechnung vom Dezember 2017 wurden die Kosten in Höhe von 107.100 € brutto ermittelt. Die Mehrkosten bei der Maschinentechnik in Höhe von brutto ca. 48.745,10 € entstehen aus zusätzlichen in die Ausschreibung aufgenommenen Leistungen, welche überwiegend nicht in der Kostenberechnung enthalten waren. Im Rahmen der Ausführungsplanung stellte sich die Notwendigkeit einer Erneuerung eines Grundablasschiebers und der Herstellung einer Absaugvorrichtung zur Evakuierung der Saugleitung vom Brauchwasserspeicher zur Druckerhöhungsanlage heraus. Die hervorragende Baukonjunktur in Deutschland hat der Baubranche in den vergangenen drei Jahren nahezu eine Vollbeschäftigung verschafft, die sich sowohl in dem deutlich gestiegenen Preisniveau niederschlägt als auch in der Tatsache, dass nicht mehr auf jede Ausschreibung ein Angebot abgegeben wird. Namhafte und durch vergleichbare Maßnahmen bekannten Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen angefordert hatten, haben in der Vergangenheit bei Bauvorhaben dieser Größenordnung Angebote abgegeben. Diese Firmen verzichten aufgrund der guten Auftragslage auf eine Angebotsabgabe. Die gleichen Erfahrungen hat Weber-Ingenieure GmbH mit parallel stattfindenden Ausschreibungsverfahren für vergleichbare Bauvorhaben in den Landkreisen Neckar-Odenwald und Heilbronn gemacht. Es kann davon ausgegangen werden, dass bei einer erneuten Ausschreibung keine günstigeren Angebote zu erwarten sind. Aus betrieblicher Sicherheit wäre eine Verschiebung der Ausführung der Leistungen des 2. Funktionsabschnittes nicht sinnvoll und nicht zu empfehlen. Für die Umbau- und Erhaltungsmaßnahme des Funktionsabschnittes 2 auf der Kläranlage Mühlbachtal sind im Wirtschaftsplan 2019 des Eigenbetriebs Stadtent-

wässerung unter der Haushaltsstelle 7906-900008.001 Mittel in Höhe von 740.000 € eingeplant. Auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses belaufen sich die Gesamtkosten (Baukosten und Baunebenkosten) für die im Jahre 2019 anfallenden Arbeiten für den Funktionsabschnitt 2 (FA 2) auf ca. 902.000 €. Es werden daher zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 162.000 € benötigt. Die Kostensteigerungen begründen sich im Wesentlichen auf die aktuelle angespannte Situation auf dem Baumarkt.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- der Investitionskostenverteilungsschlüssel der Gemeinde Siegelsbach liegt derzeit bei 25,9 %. Momentan wird der Verteilungsschlüssel überarbeitet und angepasst.

Für die SPD-Fraktion gibt Stadtrat Künzel folgende Stellungnahme ab:

„Um den Bestand unserer Kläranlagen zu sichern, müssen wir wohl oder übel in den sauren Apfel beißen und die erhöhten Kosten beim Rohbau von 21 % bezahlen. Bei der technischen Ausrüstung sind wir einigermaßen im Kostenrahmen, nur zusätzlich notwendige Maßnahmen verteuern hier das Projekt. Um die wasserrechtliche Zulassung zu erlangen, stimmt die SPD-Fraktion dem Beschlussvorschlag in allen 3 Punkten zu.“

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt den außerplanmäßigen Ausgaben für den Funktionsabschnitt 1 der Kläranlage Bad Rappenau (Haushaltsstelle 7906-900007.001) in Höhe von 785.000 Euro zu.
2. a) Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe der Arbeiten für die Roh-, Tief-, Straßen- und Ausbauarbeiten im FA 2 auf der Kläranlage Mühlbachtal an die Fa. Rapp Hoch&Tiefbau GmbH zum Angebotspreis von 579.783,71 € zu.
b) Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe über die Erneuerung der technischen Ausrüstung für die Erhaltungsmaßnahmen an der Überschussschlammleitung, dem Zu- und Ablaufschacht, dem Schlammannahmeschacht und dem Neubau Brauchwasserspeicher (FA 2) auf der Kläranlage Mühlbachtal an die Fa. Kuhn GmbH zum Angebotspreis von 155.845,10 € zu.
3. Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe i.H.v. 162.000 € für die Umbau- und Erhaltungsmaßnahme im Funktionsabschnitt 2 (HHSt. 7906-900008.001) zu.

Einstimmig.

Verteiler:
50.1.1 E

- 15.) Kläranlage Bonfeld, FA 2:**
a) Roh- u. Ausbauarbeiten
hier: Auftragsvergabe
b) Erneuerung klärtechnische Ausrüstung
hier: Auftragsvergabe

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Tischvorlage Nr. 071/2019 zu.

Bezüglich des Sachverhalts wird auf diesen Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Tiefbauamtsleiter Haffelder schildert den Sachverhalt anhand der Vorlage. Hierzu teilt er zusammenfassend mit, dass die Arbeiten für die Roh- und Ausbaurbeiten öffentlich ausgeschrieben waren. Die Auftragsvergabe soll an die Fa. KW Wohn- & Industriebau GmbH zum Angebotspreis von 36.286,91 € erfolgen. Im Vergleich zum bepreisten LV liegt der Bieter bei 85,9 %. Ebenfalls waren die Arbeiten für die Erneuerung der klärtechnischen Ausrüstung öffentlich ausgeschrieben. Die Auftragsvergabe soll an die Fa. SYRO GmbH, 57234 Wilnsdorf, zum Angebotspreis von 100.954,85 € erfolgen. Im Vergleich zum bepreisten LV liegt der Bieter bei 95,3 %.

Für die SPD-Fraktion gibt Stadtrat Künzel folgende Stellungnahme ab:

„Bei der Kläranlage Bonfeld hat bei der Ausschreibung mit 4 Bietern im Rohbau und 6 Bietern in der technischen Ausrüstung ein echter Wettbewerb stattgefunden, und das gut und richtig so. Hier müssen wir nicht schlechten Gewissens der Vergabe zustimmen, sondern können uns über faire Preise freuen. Die SPD-Fraktion stimmt dem Beschlussvorschlag zu.“

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe der Arbeiten für die Roh- und Ausbaurbeiten im FA 2 auf der Kläranlage Bonfeld an die Fa. KW Wohn- & Industriebau GmbH zum Angebotspreis von 36.286,91 € zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe der Arbeiten für die Erneuerung der klärtechnischen Ausrüstung im FA 2 auf der Kläranlage Bonfeld an die Fa. SYRO GmbH, 57234 Wilnsdorf, zum Angebotspreis von 100.954,85 € zu.

Einstimmig.

Verteiler:
50.1.1 E

16.) Erschließung Baugebiet Kobach II, 2.BA hier: Auftragsvergabe

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Tischvorlage Nr. 070/2019 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende schildert kurz den Sachverhalt anhand der Vorlage. Hierzu teilt er zusammenfassend mit, dass die Auftragsvergabe der Bauarbeiten für die Erschließung des Baugebiets Kobach II, 2. BA an die Fa. HLT GmbH zum Angebotspreis von 698.746,98 € vergeben werden soll. Die Erschließungsarbeiten waren öffentlich ausgeschrieben. Es fand eine gemeinsame Ausschreibung mit dem ZV WVG Mühlbach statt.

In der kurzen Diskussion wird angesprochen:

- Die SPD-Fraktion begrüßt, dass das Baugebiet „Kobach“ weiterentwickelt wird und stimmt dem Beschlussvorschlag zu. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass in

diesem Bereich nicht noch weiter in Richtung Aussiedlerhöfe gebaut wird.

Eine weitere Aussprache erfolgt nicht. Daraufhin ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Auftragsvergabe der Bauarbeiten für die Erschließung (Entwässerung und Straßenbau) des Baugebiet Kobach II, 2. BA an die Fa. HLT GmbH, Neckargerach, zum Angebotspreis von 698.746,98 € zu.

Ja-Stimmen: 28
Nein-Stimmen: 1

Verteiler:
40.5.1 E

**17.) Europaweite Ausschreibung Unterhaltsreinigung
hier: Auftragsvergabe**

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 073/2019 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Hochbauamtsleiter Speer schildert den Sachverhalt anhand der Vorlage und verweist auf die ausführliche Vorberatung in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 13.05.2019. Er führt fort, dass die Unterhaltsreinigung und die Glasreinigung für insgesamt 61 Gebäude europaweit ausgeschrieben waren. Vorab wurden die Reinigungsleistungen in 4 Lose aufgeteilt. Die Lose 1 bis 3 betreffen die Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen und das Los 4 die Glasreinigung. Leider hat kein regionaler Bieter ein Angebot bzw. kein wertbares Angebot abgegeben. Es wird dennoch gehofft, dass künftig die Reinigung zufriedenstellend sein wird.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Seitens des Gremium wurde gehofft, dass durch die Aufteilung in Lose die Reinigungsleistungen für die städtischen Gebäude nicht europaweit ausgeschrieben hätten werden müssen.
- Einheimische bzw. lokale und regionale Bieter kennen die Ausschreibungsverfahren und wissen daher, dass sie die Ausschreibungsunterlagen auf den unterschiedlichen Plattformen hätten anfordern können.
- Der Vertrag mit der jetzigen Firma läuft aus und daher mussten die Unterhalts- und Grundreinigungsleistungen sowie die Glasreinigung erneut ausgeschrieben werden.
- Die CDU-Fraktion hofft künftig auf eine gute Umsetzung.

Rechnungsprüfungsamtsleiter Kirchner teilt mit, dass für die Ausschreibung die Höhe des Gesamtauftrages maßgeblich ist und daher die Leistungen europaweit ausgeschrieben wurden. Aufgrund einer Frage merkt er an, dass es wenig Sinn macht, unterschiedliche Vertragslaufzeiten auszuschreiben, da in solch einem Fall mit schlechten Ergebnissen zu rechnen ist. Sofern alle Leistungen von einer Genre sind, sollte diese immer zusammen ausgeschrieben werden

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, den Auftrag für die Unterhaltsreinigung wie folgt zu vergeben:

- Los 1 (Bad Rappenau / Heinsheim) an Fa. Maseg GmbH, Waghäusel zum Angebotspreis von 208.013,53 €/Jahr brutto
- Los 2 (Bonfeld/Fürfeld/Treschklingen) an Fa. Maseg GmbH, Waghäusel zum Angebotspreis von 83.354,19 €/Jahr brutto
- Los 3 (Babstadt/Grombach/Obergimpfern) an Fa. Everclean GmbH, Waldenbuch zum Angebotspreis von 71.667,17 €/Jahr brutto
- Los 4 (Glasreinigung) an Fa. Professional GmbH, Besigheim zum Angebotspreis von 24.152,81 €/Jahr brutto

Einstimmig.

Verteiler:
40.3.1 K
50.1.1 E

**18.) Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Ortskern Obergimpfern“
Sanierungsmaßnahme Grombacher Straße und Fußwege,
hier: Aufhebung einer Ausschreibung**

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 072/2019 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende teilt einleitend mit, dass leider aufgrund des sehr schlechten Ausschreibungsergebnisses die Ausschreibung für die Kanal- und Straßenbauarbeiten für die Sanierungsmaßnahme Grombacher Straße und Fußwege aufgehoben werden sollte. Für weitere Erläuterungen übergibt er das Wort an Herrn Haffelder.

Tiefbauamtsleiter Haffelder schildert den Sachverhalt anhand der ausführlichen Vorlage. Hierzu teilt er mit, dass aufgrund der hohen Abweichungen des Angebotspreises zu dem auf aktuellen Kostenerfahrungswerten sorgfältig ermittelten bepreisten Leistungsverzeichnis das vorliegende Angebot der Firma Hauck Baugesellschaft mbH nicht den Ausschreibungsbedingungen entspricht. Für diesen Fall liegt ein Aufhebungsgrund i.S. von § 17 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A vor. Es wird empfohlen die Ausschreibung aufzuheben. Nach Rücksprache mit dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach wird auch hier wegen der hohen Angebotspreise eine Aufhebung der Ausschreibung angestrebt. Das geprüfte Angebot der Fa. Hauck beläuft sich ohne die Wasserleitungsbauarbeiten (ZV WVG Mühlbach) 2.647.966,94 €. Im Vergleich zum bepreisten Leistungsverzeichnis liegt der Endangebotspreis des Bieters Hauck bei 132,4 % mit einer Kostendifferenz von 647.451,88 €. Unter Einbeziehung des Gewerkes Wasserleitungsbau liegt der Preisvergleich bei 133,4 %.

In der kurzen Diskussion wird angesprochen:

- Für den Stadtteil Obergimpfern ist es sehr ärgerlich, dass das Ausschreibungsergebnis so schlecht ausfällt, da es nun bereits die zweite Verschiebung der Sanierungsmaßnahme ist.

Tiefbauamtsleiter Haffelder führt fort, dass die Verwaltung vorsschlägt, das Ausschreibungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt (Veröffentlichung September/Okttober 2019) zu wiederholen, um bessere Wettbewerbsbedingungen (mehr Teilnehmer am Wettbewerb durch

verlängerte Ausführungsstermine) zu erreichen. Alternativ könnte die Gesamtmaßnahme auch aufgeteilt werden (z. B. Bau der Fußwege von Bahnunterführung bis Hauptstraße und Umfeld der Kirche als eigener Bauabschnitt), damit auch kleinere Firmen, die sich beispielsweise auf Pflaster- oder Landschaftsbau spezialisiert haben, am Wettbewerb teilnehmen können. Durch diese Aufteilung könnte man mehr Firmen zur Teilnahme am Wettbewerb ansprechen, es könnten zwei Baufirmen unabhängig voneinander arbeiten. Für den Ausbau der innerörtlichen Fußwegeverbindung erhält die Stadt Landesmittel aus dem ELR-Programm in Höhe von 171.000 €. Der Zuschuss müsste bis spätestens zum 31.03.2020 abgerufen werden. Mit Regierungspräsidium und L-Bank wurde der Sachverhalt besprochen. Beide haben auf dieser Grundlage vorab telefonisch erklärt, dass sie einer Fristverlängerung bis zum 30.06.2021 positiv gegenüber stehen. Nach der förmlichen Aufhebung der Ausschreibung kann dann der Verlängerungsantrag gestellt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, ergeht folgender

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung der Ausschreibung für die Kanal- und Straßenbauarbeiten zu.

Einstimmig.

Verteiler:
20.1.1 E

**19.) Bauplatzvergaberichtlinien für das Wohnbaugebiet „Waldäcker“,
2. Bauabschnitt in Babstadt**

Zu diesem TOP ging den Mitgliedern des Gemeinderates die Vorlage Nr. 060/2019 zu. Bezüglich des Sachverhalts wird auf diese Vorlage verwiesen, die Bestandteil des Protokolls ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass schon lange der Wunsch vom Gremium und aus der Bevölkerung geäußert wurde, das jetzige Vergabesystem zu optimieren. Vorgesehen war, dass Bad Rappenauer Bürgerinnen und Bürger sowie jüngere Familien bei der Vergabe eines Bauplatzes bevorzugt behandelt werden. Diese Vorgehensweise war allerdings aufgrund der europäischen Rechtsprechung immer sehr schwierig. Nun ist zwischenzeitlich Bewegung in diese Sache gekommen. Der Freistaat Bayer hat mit dem Bund sowie mit der Europäischen Kommission ein Kompromiss gefunden, wie Einheimische bei der Vergabe von Bauplätzen bevorzugt werden können. Daraufhin hat die Verwaltung einen Kriterienkatalog ausgearbeitet und diesen in eine Vergaberichtlinie eingearbeitet. Hierbei wurde darauf geachtet, dass das System einfach zu verstehen und transparent ist. Die ausgearbeiteten Kriterien und Ausschlussgründe werden anhand der Vergaberichtlinie (Anlage zur Vorlage 060/2019) ausführlich dem Gremium erläutert. Zunächst ist vorgesehen, die Bauplätze im Baugebiet „Waldäcker“, 2. BA nach den Kriterien der Bauplatzvergaberichtlinie zu vergeben. 16 der insgesamt 27 Bauplätze soll nach den Vergaberichtlinien vergeben werden und 7 Bauplätze sollen verlost werden. Die restlichen 4 Bauplätze werden für besondere städtische Zwecke zurückgehalten. Durch die Vergaberichtlinie soll sichergestellt werden, dass die Bad Rappenauer Bevölkerung gute Chancen auf einen Bauplatz hat. Des Weiteren soll aber auch gewährleistet werden, dass auswärtige Familien nach Bad Rappenau kommen können. Durch die einfache Umsetzung der Vergaberichtlinie wurde auch versucht, dass Ungerechtigkeiten so weit wie möglich minimiert werden.

In der folgenden Diskussion wird angesprochen:

- Insgesamt 7 Bauplätze sollen verlost werden, damit die Bewerber, die keinen Bauplatz nach den Vergaberichtlinien erhalten haben, dennoch die Chance auf einen Bauplatz haben. Des Weiteren stellt die Verlosung der 7 Bauplätze sicher, dass im Falle einer Klage gegen die Vergaberichtlinie nicht der komplette Verkauf stillgelegt wird.
- Die Bewerber bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Bewerbungsbogen die Richtigkeit ihrer Angaben. Sollte ein Bewerber unrichtige Angaben z.B. hinsichtlich eines Eigenheims machen, um mehr Punkte nach der Richtlinie zu erhalten, kommt dies einem Betrug gleich.
- Auf die Offenlage des Einkommens und Vermögens wurde von vorneherein verzichtet.
- Die CDU-Fraktion stimmt der Bauplatzvergaberichtlinie für das Wohnbaugebiet „Waldäcker“, 2. BA zu. Des Weiteren wird seitens der Fraktion begrüßt, dass ein Teil der Bauplätze nach der Richtlinie vergeben werden soll und ein Teil verlost wird. Zunächst soll abgewartet werden, wie sich die Richtlinie in der Praxis bewährt und ob Anpassungen für künftige Baugebiete notwendig sind.
- Die Verwaltung hat auf eine Vergabe nach dem Bieterverfahren verzichtet, da sobald unterschiedliche Preise maßgeblich sind, eine Vermögensprüfung erfolgen muss.
- Die GAL-Fraktion stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu. Die Vergaberichtlinie wurde sehr übersichtlich gestaltet und es ist gut, dass die Angehörigen der Feuerwehr einen Bonus erhalten, da diese eine Verpflichtung eingehen. Es wird gehofft, dass der Versuchsballon gut in der Bevölkerung ankommt.
- Es sollen die Rückmeldungen nach erstmaliger Anwendung der Bauplatzvergaberichtlinie abgewartet werden und im Anschluss können die Kriterien bei Bedarf immer noch angepasst werden. Die FW-Fraktion stimmt dem Beschlussvorschlag zu.

Für die SPD-Fraktion gibt Stadtrat Gailing folgende Stellungnahme ab:

„Wir freuen uns, dass das Baugebiet nun fertig ist und weitere Bauplätze zur Verfügung stehen.

Die aktuelle Nachfrage ist hoch und die Grundstücke werde schnell vermarktet sein – dabei müssen wir aber bedenken, dass dann bis zum nächstem Baugebiet das Angebot an Bauland in Babstadt für neue Bürger wieder gegen Null geht. Und wann bekommen wir das nächste Baugebiet?

Wir begrüßen es, dass durch die aktuelle Rechtsprechung nun die Vergabe mit sozialen Kriterien „problemlos“ möglich ist.

Allerdings sind wir nicht zufrieden, dass dem Gemeinderat ein fertiger Katalog vorgelegt wird und das Gremium nicht in die Aufstellung der Kriterien mit eingebunden wurde.

Wir tragen diesen Kriterien in diesem Fall mit um eine zeitnahe Vermarktung zu ermöglichen und sehen die jetzige Anwendung als „Pilotprojekt“.

Für das nächste Baugebiet bzw., wenn grundsätzliche Kriterien für neues Bauland in Bad Rappenau festgelegt werden sollen, erwarten wir vorab eine angemessene Einbeziehung des Gemeinderates und weitergehende Diskussion des Kriterienkataloges.

Außerdem finden wir die Vergabe der 7 Bauplätze durch Losverfahren nicht gut und bitten dazu nochmals um Erklärung.

Wir wünschen allen Neubürgern in Babstadt gutes Gelingen für die Bauprojekte.“

Für die ÖDP-Fraktion stellt Stadtrat Klaus Ries-Müller folgenden Antrag:

„Der Verwaltung ist hier die Quadratur des Kreises gelungen. Ein relativ klagesicheres Verfahren, das zudem leicht nachvollziehbar ist. Wir beantragen eine um 10 höhere Punktzahl für Angehörige der Feuerwehr. Damit wir wieder auf 100 Punkte kommen, würden wir bei dem Kriterium Hauptwohnsitz in Bad Rappenau dafür 10 Punkte abziehen. Wir von der ÖDP wollen damit auf jeden Fall verhindern, dass Feuerwehrangehörige von Bad Rappenau wegziehen, weil sie hier keinen Bauplatz finden.“

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt der Vorsitzende das Gremium über den Antrag der ÖDP-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, die Punktzahl für die Angehörigen der Feuerwehr um 10 Punkte zu erhöhen. Damit im Anschluss wieder eine Punktzahl von insgesamt 100 Punkten herauskommt, soll bei dem Kriterium Hauptwohnsitz in Bad Rappenau 10 Punkte abgezogen werden.

Ja-Stimmen: 3
Enthaltungen: 2
Nein-Stimmen: 24

Aufgrund des Abstimmungsergebnisses gilt der Antrag als abgelehnt. Es folgt die Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Bauplatzvergaberichtlinien für das Wohnbaugebiet „Waldäcker“, 2. Bauabschnitt in Babstadt wie in der Anlage zur Vorlage Nr. 060/2019 dargestellt zu.

Ja-Stimmen: 28
Nein-Stimmen: 1

Gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Der Vorsitzende:

Schriftführer/in:

Protokollpersonen:

Verfügung:

1. Die am Rand bezeichneten Stellen erhalten Auszüge aus dem Protokoll
2. Ablichtung des Protokolls für den Oberbürgermeister
3. An die Stelle 0 mit der Bitte, die erforderlichen Unterschriften einzuholen
4. Anschließend zu den Akten bei Stelle 0

Frei
Oberbürgermeister